

Leitfaden Nr. 3

Vereinsrecht

**Informationen für die Mitglieder des
Blasmusikverbandes Baden-Württemberg**

Inhalt

A. Entstehung des Vereins und dessen Satzung

1. Entwurf der Satzung und Satzungsaufbau
2. Die Satzungsänderung
3. Die Zweckänderung

B. Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Begriff der Gemeinnützigkeit und Voraussetzungen für die Erlangung der Gemeinnützigkeit
2. Warum ist es für Ihren Verein sinnvoll, als gemeinnützig zu gelten und ab wann lohnt sich die Gemeinnützigkeit für Ihren Verein
3. Was muss ein gemeinnütziger Verein in seiner Satzung beachten?

C. Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister

1. Was ist bei der Eintragung eines e.V. ins Vereinsregister zu beachten?
2. Vorteile der Eintragung ins Vereinsregister
3. Wichtige Anmerkungen und Tipps

D. Der Vorstand des Vereins

1. Allgemeines zur Geschäftsführung des Vorstands
2. Das Innenverhältnis – die Geschäftsführung im eigentlichen Sinn
 - 2.1. Die Bestellung des Vorstands
 - 2.2. Die Pflichten des Vorstands
 - 2.3. Die Aufwandsentschädigung des Vorstands
 - 2.4. Beendigung der Vorstandstätigkeit
 - 2.5. Delegation der Geschäftsführung auf andere Organe des Vereins
 - 2.6. Das Ressortprinzip
3. Das Außenverhältnis – die Vertretung des Vereins
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Die Vertretung des Vereins durch den gesetzlichen Vorstand
 - 3.3. Die Vertretung des Vereins durch den besonderen Vertreter
 - 3.4. Der Bevollmächtigte des Vereins
4. Die Beschränkung der Vertretungsmacht
 - 4.1. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands
 - 4.2. Beschränkung der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters
 - 4.3. Beschränkung der Vertretungsmacht des Bevollmächtigten
5. Die Haftung des Vereins für seine Organe
 - 5.1. Die Organhaftung
 - 5.2. Haftung des Vereins wegen Organisationsmangels

E. Sonderfälle in der laufenden Vereinsarbeit

1. Wie muss sich ein Verein verhalten, wenn er keinen Vorstand mehr findet?
2. Gibt es einen Anspruch auf Entlastung? Kann die Entlastung verweigert werden?
3. Ausschluss von Mitgliedern
Wie und in welchen Fällen können Sie Vereinsmitglieder wirksam ausschließen?
4. Minderjährige im Verein
5. Warum lohnt es sich für einen Verein, Geschäfts- und Vereinsordnungen zu erlassen? Was gilt es dabei zu beachten?

F. Anhang

1. Der Verfasser
2. Quellenverzeichnis

Leitfaden Vereinsrecht

A. Entstehung des Vereins und dessen Satzung

1. Entwurf der Satzung und Satzungsaufbau

Durch die Satzung wird die organisationsrechtliche Grundverfassung des Vereins bestimmt. Dies bedeutet, dass der Verein durch seine Satzung- ergänzt durch die gesetzlichen Vorschriften- seine Beziehungen zu den Mitgliedern, deren Rechte und Pflichten, das Wahlverfahren, die Einberufung und Funktionen von Organen etc. kurz; **sein Vereinsleben regelt.**

Damit eine Satzung alle wesentlichen Bereiche abdeckt, muss der Verein sich zuerst Gedanken machen, welchen Zweck und welche Ziele er verfolgen will bzw. verfolgt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erkennen, die der Verein beachten muss.

Rechtsgrundlage für die Verfassung eines Vereins bzw. den Aufbau einer Satzung ist § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.“

Zunächst gilt es, den Begriff „Verfassung“ zu definieren. Unter der Verfassung eines Vereins versteht man alle wesentlichen, das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen.

Nach § 25 BGB besteht die Verfassung eines Vereins aus zwei Komponenten:

- **den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 26 – 39 BGB und**
- **der Vereinssatzung.**

Fraglich ist jedoch wie die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und die Satzung zueinander im Verhältnis stehen. Die oben genannten §§ 26 - 39 BGB sind zwingend und haben Vorrang vor der Satzung. Satzungsregelungen, die gegen diese BGB-Bestimmungen verstoßen (indem sie ihnen z.B. widersprechen) sind unwirksam und somit nicht bindend. Einen Gestaltungsspielraum beim Entwurf einer Vereinssatzung gibt der Gesetzgeber jedoch in § 40 BGB. Gemäß § 40 BGB finden folgende Vorschriften des BGB immer dann keine Anwendung, wenn in der Satzung etwas anderes steht:

- § 27 Abs.1 und 3: Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes
- § 28 Abs.1: Beschlussfassung des Vorstandes
- § 32: Mitgliederversammlung
- § 33: Satzungsänderung
- §38: Mitgliedschaft

Somit gehen hier die Klauseln in der Satzung **immer** den gesetzlichen Vorschriften vor.

Nur wenn die Satzung hierzu schweigt (keine eigenen Vorschriften zu den oben genannten Punkten enthält), kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Diese Dispositivität räumt den Vereinen das Recht ein, über sich und über das in ihnen sich vollziehende Vereinsleben weitgehend selbst zu bestimmen (Autonomie).

Zusammenfassend lässt sich beim Entwurf einer eigenen Vereinssatzung sagen, immer dann eigene Satzungsklauseln zu entwerfen wenn das Gesetz hierzu einen Gestaltungsspielraum lässt (§ 40 BGB, s.o.) oder das Gesetz für einen zu regelnden Sachverhalt keine gesetzlichen Vorschriften enthält.

Ansonsten sind die gesetzlichen Regelungen der §§ 26-39 BGB zwingende Vorschriften.

Da es sich bei Musikvereinen um ideelle, nicht-wirtschaftliche Vereine handelt, erlangen sie ihre Rechtsfähigkeit nur durch Anmeldung und Eintragung im Vereinsregister.

Erst mit der Eintragung ins Vereinsregister gilt der e.V. als gegründet.

Um die Eintragung ins Vereinsregister zu erreichen, muss der Verein dem zuständigen Amtsgericht (Registergericht) auch die Satzung zur Genehmigung und Eintragung vorlegen.

Ausgangspunkt für die Prüfung der Satzung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit ist

§ 60 BGB. Gemäß § 60 BGB ist das Amtsgericht berechtigt, die Anmeldung zurückzuweisen und die Eintragung abzulehnen, wenn die Satzung nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen genügt (§§ 56 - 59).

Dies bedeutet also, dass ausgehend von § 60 jede Satzung ein „Mindestgerüst“ an Regelungen enthalten muss, damit sie ins Vereinsregister eingetragen wird.

Die Mindestanforderungen an jede Satzung sind:

1) Die Satzung muss den Zweck des Vereins dokumentieren (§ 57 Abs.1 BGB).

Der Vereinszweck stellt somit die „Geschäftsgrundlage“ für den Beitritt von neuen Mitgliedern und der Mitgliedschaft an sich dar, daher ist er deutlich zu machen.

Wie wichtig die Offenlegung des Vereinszweckes ist, lässt sich auch aus der gesetzlichen Regelung des § 33 Abs.1 S.2 BGB ersehen.

Dieser Paragraph besagt, dass zur Änderung des Zwecks des Vereins grundsätzlich die „Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist“, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt (z.B. Zweckänderung bei 2/3-Mehrheit).

2) Der Verein braucht einen Namen (§ 57 Abs.1 BGB).

Die Vereinssatzung muss also auch den Namen des Vereins enthalten.

Bei einer Namensänderung bedarf es folglich wieder einer Satzungsänderung.

Grundsätzlich besteht eine freie Namenswahl, der Verein kann sich als seinen Namen frei aussuchen und es dürfen auch Fantasienamen gebraucht werden (z.B. Musikverein Trompetenklänge).

Jedoch gilt es zu beachten, dass der Vereinsname sich von den Namen der in demselben Orte oder derselben Gemeinde eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden muss. Des weiteren darf der Namen auch nicht irreführend sein. So darf sich ein Verein mit lediglich 8 Mitgliedern nicht Verband nennen, da dies irreführender Weise eine falsche Größe vorspiegeln würde.

3) Die Satzung muss den Sitz des Vereins enthalten (§ 57 Abs.1 BGB).

In der Wahl seines Sitzes ist der Verein frei, jedoch darf er nicht völlig willkürlich vorgehen. Die Vereinsmitglieder müssen zu ihm eine Beziehung haben.

Ein Musikverein aus Stuttgart mit Sitz in München wäre wohl unbillig.

Die Bedeutung des Sitzes stellt sich vor allem bei der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister heraus.

Der Sitz des Vereins bestimmt, welches Registergericht für die Anmeldung und Eintragung des Vereins zuständig ist.

4) Gemäß § 58 Nr.1 BGB soll die Satzung Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder enthalten.

Hier handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, das heißt, dass ihr eigentlich grundsätzlich nicht zwingend folgen zu leisten ist.

Im Grundsatz müsste die Satzung also keine Bestimmungen über den Ein- und Austritt enthalten.

Beim § 58 BGB handelt es sich jedoch um eine **Ausnahme dieses Grundsatzes**, da nach § 60 BGB das Registergericht die Anmeldung zur Eintragung eines e.V. zurückweisen kann, wenn nicht auch die Soll-Vorschriften des § 58 erfüllt sind.

Somit wird aus der Soll-Vorschrift eine Muss-Vorschrift, so dass **die Satzung den Ein- und Austritt der Mitglieder regeln muss.**

5) Dies gilt auch für die zu entrichtenden Beiträge der Mitglieder.

Die Satzung muss folglich auch Bestimmungen enthalten, ob und welche Beiträge von den einzelnen Mitgliedern zu leisten sind (§ 58 Nr.2 BGB).

6) Die Satzung muss Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes enthalten. (§ 58 Nr.3 BGB).

7) Die Satzung muss erklären, wann und zu welchen Anlässen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, in welcher Form dies zu geschehen hat und ob die Beschlüsse beurkundet werden müssen (§ 58 Nr.4 BGB).

Ansonsten ist der Verein in der Ausgestaltung seiner Satzung weitgehend frei.

Er kann also die Satzung auf seine Bedürfnisse und die jeweiligen Gegebenheiten „zuschneiden“. Die Satzung darf aber niemals gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen (z.B. ein Verstoß gegen die genannten §§ 26- 39 BGB).

Im übrigen erkennt jedes Mitglied, das dem Verein beitrifft, die Satzung als bindend an, auch dann ,wenn das einzelne Mitglied die Satzung nicht kennt.

2. Die Satzungsänderung

Was versteht man eigentlich unter einer Satzungsänderung ?

Unter einer Satzungsänderung versteht man **jede inhaltliche und/oder sprachliche Änderung der bestehenden Satzung**.

Des Weiteren ist jede Änderung des Wortlautes und jede Ergänzung zur bestehenden Satzung als Satzungsänderung anzusehen. Wird jedoch die bereits bestehende Satzung neu formuliert, so spricht man von einer **Neufassung der Satzung**.

Grundsätzlich können also alle Bestimmungen der Satzung geändert werden.

Zu beachten gilt es, dass eine Satzungsänderung zwar befristet vorgenommen werden kann, d.h. dass eine Änderung nur für einen ganz bestimmten Zeitraum gelten soll, eine Satzungsänderung aber **immer bedingungsfeindlich** ist (die Änderung nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden darf).

Die Rechtsgrundlage für eine Satzungsänderung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 40, 32, 33 und 71 Abs.1 S.1 BGB.

Als Vereinsorgan **für die Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung zuständig**, jedoch kann durch entsprechende Satzungsklauseln die Zuständigkeit auf ein anderes Vereinsorgan übertragen werden.

Unwirksam ist es aber, die Mitgliederversammlung ganz von der Satzungsänderung auszuschließen.

Um den Schutz der Mitglieder zu gewährleisten, sind strenge Formvorschriften an die Durchführung der Satzungsänderung zu stellen. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung ist daher unbedingt die Form der Einberufung (laut Satzung) , die Frist für die Einberufung (auch laut Satzung) und die Zuständigkeit für die Einberufung (d.h. welches Organ bzw. welche Person für die Einberufung zuständig ist) zu beachten. Weiterhin muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ klar und vollständig formuliert werden.

Hier reicht beispielsweise nicht aus lediglich mit „*Top 8: Satzungsänderung*“ auf der Einladung bzw. dem Programm der Mitgliederversammlung auf die bevorstehende Satzungsänderung hinzuweisen, da sich hierbei die Mitglieder nicht ausreichend informieren und vorbereiten können.

Um eine Satzungsänderung zu realisieren, bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 33 Abs.1 S.1 BGB) eine Abweichung durch Satzungsklauseln nach § 40 BGB ist jedoch denkbar, so dass eine geringere oder höhere Abstimmungs Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben sein kann.

Wichtig ist auch, dass jede Satzungsänderung **im Wortlaut protokolliert werden muss**, da das Protokoll zur Anmeldung der Satzungsänderung dem Registergericht beigelegt werden muss. Hierbei ist auch die Zahl der Ja- Stimmen, der Nein- Stimmen, der Stimmenenthaltungen und der ungültigen Stimmen anzugeben.

Die Satzungsänderung wird **nur** durch eine Eintragung der Änderung ins Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs. 1 S.1 BGB).

Alleine durch den Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung wird eine Satzungsänderung also noch nicht wirksam und ist somit für die Vereinsmitglieder auch nicht bindend. Dies bedeutet somit auch, dass bis zur Eintragung die Satzungsänderung jederzeit wieder aufgehoben oder die Registeranmeldung zurückgenommen werden kann.

Bei der Registeranmeldung der Satzungsänderung sind folgende **Formvorschriften** zu beachten:

- Die Anmeldung zur Eintragung der Satzungsänderung hat durch den Vorstand zu geschehen (§§ 26, 71 Abs.1 S.2 BGB)
- Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen notariell beglaubigt werden (§§ 77, 129 BGB)
- Die Urschrift und eine Abschrift des Protokolls über die Satzungsänderung sind mit der Anmeldung vorzulegen (§ 71 Abs.1 S.3 BGB)

Bitte beachten Sie, dass jede Satzungsänderung erhebliche Kosten in Form von Notar- und Gerichtskosten (wobei in einigen Bundesländern gemeinnützige Vereine von den Gerichtskosten befreit sind) mit sich bringt.

3. Die Zweckänderung

Zunächst gilt es zu definieren, was überhaupt unter Vereinszweck zu verstehen ist.

„Vereinszweck ist der den Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit.“ (Bundesgerichtshofurteil (BGH) vom 11.11.1985)

Eine Zweckänderung liegt somit in folgenden Punkten vor:

- Der in der Satzung genannte Zweck wird durch einen anderen ersetzt
(z.B. Sportverein soll zukünftig Musikverein sein)
- Von mehreren Zwecken wird einer aufgegeben
(z.B. Sport- und Kulturverein soll zukünftig nur noch Sportverein sein)
- Der bisherige Zweck wird durch einen zusätzlichen Zweck erweitert
(z.B. Musikverein soll zusätzlich noch ein Kleingartenverein sein)
- Der bisherige Zweck wird wesentlich erweitert oder eingengt

(Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht als abschließend betrachtet werden darf, sondern nur die wichtigsten Punkte aufzeigt)

Die Zweckänderung eines Vereins ist ein Sonderfall der einfachen Satzungsänderung, daher ist die Zweckänderung immer gesondert von der einfachen Satzungsänderung zu sehen und kann niemals im Wege einer einfachen Satzungsänderung erfolgen.

Die rechtliche Grundlage für die Zweckänderung stellt § 33 Abs.2 BGB dar, wonach bei einer Zweckänderung die Zustimmung **aller** Mitglieder erforderlich ist.

Jedoch kann auch hier wieder gem. § 40 BGB durch entsprechende Satzungsklausel abgewichen werden.

Ob es sich um eine Zweckänderung oder lediglich um eine einfache Satzungsänderung handelt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei gilt es, den Begriff der Zweckänderung eng auszulegen, d.h. im Rahmen der oben genannten Kriterien muss genau geprüft werden, ob der Fall einer Zweckänderung vorliegt oder nicht.

Merke:

Vereinszweck ist also immer nur der Teil der Satzung, der den **obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit** ausmacht. Somit handelt es sich bei einer Änderung, die sich **nicht** auf den obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit bezieht, lediglich um eine einfache Satzungsänderung, bei der **nicht** die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.

Da sich die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung aller Mitglieder bei einem größeren Mitgliederkreis nur schwer erzielen lässt, ist es ratsam, abweichende Regelungen in der Satzung zu treffen (gem. § 40 BGB).

Laut BGH-Urteil muss jedoch in der Satzung genau zwischen einfacher Satzungsänderung und Zweckänderung unterschieden werden, da die Klausel über die einfache Satzungsänderung nicht für die Zweckänderung angewandt werden kann:

(Beispiel einer Formulierung für die Satzungsänderung:

§ Satzungsänderung

(1) Über die **Satzungsänderung** nach § 33 Abs.1 S.1 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Über die **Änderung des Vereinszwecks** nach § 33 Abs.1 S.2 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen.)

Wichtig ist, bereits bei der Gründung des Vereins Regelungen über die erleichterte Zweckänderung (nach § 40 BGB) in der Satzung vorzusehen, da Sie sonst später kaum die Chance haben, die Satzung diesbezüglich nachträglich noch zu ändern.

B. Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Begriff der Gemeinnützigkeit und Voraussetzungen für die Erlangung der Gemeinnützigkeit

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist in der Abgabenordnung (AO) als eine „Tätigkeit zur **Förderung der Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet“ definiert (§ 52 AO).

Ein gemeinnütziger Verein fördert folglich die Allgemeinheit ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.

Dies bedeutet also, dass der Status der Gemeinnützigkeit immer nur dann zuerkannt wird, wenn der Verein, bei Förderung des jeweiligen Zweckes (Förderung der Musik / Kultur bei Musikvereinen), immer der selbstlosen Förderung der Allgemeinheit und nicht der Förderung wirtschaftlicher Einzelinteressen der Vereinsmitglieder dient.

Dies müssen Sie sowohl aufgrund ihrer Satzung als auch durch die tatsächliche Geschäftsführung nachweisen.

Förderung der Allgemeinheit liegt somit immer dann vor, wenn:

a) Ihr Verein nicht lediglich einen eng begrenzten Personenkreis fördert.

So ist von keiner Förderung der Allgemeinheit und somit auch nicht von Gemeinnützigkeit auszugehen, wenn die Mitgliedschaft im Verein auf die Angehörigen einer Familie oder die Belegschaft eines Betriebs beschränkt ist (vgl. § 52 Abs.1 S.2 AO).

Daher gelten z.B. auch Betriebssportgemeinschaften in der Regel nicht als gemeinnützig.

Gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich ist es hier jedoch, wenn die Tätigkeit des Vereins ganz oder fast ausschließlich den Mitgliedern des Vereins zugute kommt (häufig bei Sport- und Musikvereinen). Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist aber stets, dass keine eigenwirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gefördert werden.

b) der Zugang zum Verein rechtlich und tatsächlich allen Interessenten offen steht.

Beschränkungen des freien Zugangs ergeben sich häufig durch die Höhe der Aufnahmegebühr oder der laufenden Beträge.

Daher gilt ein Verein, der den Kreis seiner Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge klein hält, nicht als gemeinnützig.

Laut § 52 Abs.1 AO dürfen die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren daher folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten, um noch als gemeinnützig zu gelten:

- durchschnittlich nicht mehr als **1.000 €** (vor 2002: 2.000 DM) (pro Person und Jahr) **an Mitgliedsbeiträgen und Umlagen**

- durchschnittlich nicht mehr als **1.500 €** (vor 2002: 3.000 DM) (pro Person) **an Aufnahmegebühr**

Weitere Voraussetzung um als gemeinnützig zu gelten ist, dass die Förderung der Allgemeinheit durch **selbstloses Handeln** geprägt ist (§ 55 AO).

Selbstloses Handeln liegt immer dann vor, wenn:

a) die Mittel des Vereins nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden und der Verein nicht in erster Linie gewinnbringende Zwecke verfolgt.

Eine wirtschaftliche Betätigung zur Verbesserung der Finanzsituation des Vereins ist unschädlich, wenn sie nicht zur Haupttätigkeit des Vereins wird.

Der Betrieb einer vereinseigenen Gaststätte beeinträchtigt die Gemeinnützigkeit somit nicht, es sei denn, das Betreiben der Gaststätte wird zur überwiegenden Aktivität des Vereins.

b) der Verein seinen Mitgliedern weder sachliche noch finanzielle Zuwendungen macht.

Dies bedeutet, dass der Verein seinen Mitgliedern keine Überschüsse als Gewinnanteile oder sonstige Vergütungen ausschütten darf. Jedoch sind Vergütungen im Sinne von ermäßigten Preisen (z.B. zur privaten Nutzung der Vereinsgaststätte etc.) nicht zu beanstanden.

Laut AO- Anwendungserlass vom 24. 9. 1987 wurde zu dieser Thematik folgendes bestimmt:
„Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.“

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat 1993 diese für die Praxis zu unbestimmte Regelung (was ist z.B. als „allgemein üblich“ anzusehen ?) für die Handhabung in Baden-Württemberg konkretisiert:

Die Gemeinnützigkeit ist dann nicht zu beanstanden, wenn den Vereinsmitgliedern aus dem Anlass persönlicher Ereignisse (Vereinsjubiläum, Hochzeit)

Sachzuwendungen bis zu 30 € (vor 2002: 60 DM) (in Ausnahmefällen auch höher) gewährt werden.

2. Warum ist es für Ihren Verein sinnvoll, als gemeinnützig zu gelten und ab wann lohnt sich die Gemeinnützigkeit für Ihren Verein ?

In diesem Abschnitt soll zunächst dargestellt werden, ab wann die Gemeinnützigkeit für einen e.V. sinnvoll ist und anschließend die Vorteile der Gemeinnützigkeit aufgezeigt werden.

Als Vereinsvorsitzender sollten Sie immer abwägen, ob Sie eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben, da sich nicht immer die Vorteile der Gemeinnützigkeit nutzen lassen. Eine **Gemeinnützigkeit lohnt sich für Ihren Verein erst dann**, wenn er in nennenswertem Umfang Spenden erhält, keine umfangreichen wirtschaftlichen Betätigungen außerhalb der Satzungszwecke geplant sind, er Aussicht auf ABM-Stellen hat und er größere Einnahmen aus satzungsmäßigen Tätigkeiten (z.B. aus Eintrittsgeldern und Gebühren für Veranstaltungen) erhält.

Sollten Sie sich, unter Beachtung der genannten Punkte, für die Gemeinnützigkeitsanerkennung entscheiden so kommen Ihnen **folgende Vorteile** zu gute:

- **Weitgehende Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer**

Nach § 64 Abs.3 AO unterliegen die Gewinne des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nicht der Körperschafts- und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt **30.678 € (60.000 DM vor 2002) pro Jahr** nicht übersteigen

- **Befreiung von Erbschafts- und Grundsteuer**

- **Befreiung von öffentlichen Gebühren (z.B. Registergebühren)**

- **Gewährung von ABM-Stellen**

- **Einkommenssteuerfreibetrag für Übungsleiter und andere (1.848 € p.a.)
(vor 2002: 3.600 DM)**

- **Spendenabzug, d.h. steuermindernde Wirkung für den Spender als Spendenanreiz**

- **Mitgliedschaft in Dach- und Spitzenverbänden und damit verbundene Vorteile**

- **Etc.**

Allerdings ergeben sich aus der Gemeinnützigkeit vor allem für Sie als Vereinsvorsitzender auch einige Nachteile. So unterliegen Sie zum Beispiel einer genauen Kontrolle durch das Finanzamt, müssen wesentlich höhere Buchführungspflichten betreiben und eine Vielzahl von Regelungen bei wirtschaftlichen Einnahmen beachten.

3. Was muss ein gemeinnütziger Verein in seiner Satzung beachten ?

Neben der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins, ist für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung die Satzung von großer Bedeutung.

Laut §§ 59, 60 AO müssen der gemeinnützige Zweck des Vereins (z.B. Förderung der Musik) und die vorgesehenen Mittel zur Erreichung dieses Zwecks in der Satzung so deutlich beschrieben sein, dass **die angestrebte Gemeinnützigkeit schon alleine aus der Satzung für die Finanzverwaltung ersichtlich ist.**

Daher **sollten in der Satzung** eines gemeinnützigen Vereins **immer folgende Punkte enthalten sein:**

- Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen nur für steuerbegünstigte (gemeinnützige) Zwecke verwendet.

C. Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister

1. Was ist bei der Eintragung eines e.V. ins Vereinsregister zu beachten?

Ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB **erlangt seine Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung ins Vereinsregister** (§§ 21, 55, 57 BGB).

Vor der Eintragung ist Ihr Verein nicht rechtsfähig und es finden für ihn die Vorschriften des nichtrechtsfähigen Verein Anwendung (§§ 54, 705ff. BGB).

Erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung ist die Satzung verbindlich.

Wenn Sie nun Änderungen vornehmen wollen, muss dies jedes Mal dem Amtsgericht mitgeteilt werden.

Fraglich ist jedoch, bei welchem Amtsgericht (Registergericht) der Verein eingetragen werden soll.

Maßgeblich ist hierbei der Sitz des Vereins (§ 24 BGB). Nach ihm richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts (Registergerichts), welches das Vereinsregister führt (§ 55 BGB).

Innerhalb des Registergerichts ist der Rechtspfleger für die Eintragung verantwortlich.

Die Anmeldung zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister, hat durch den Vereinsvorstand (§ 26 BGB) zu erfolgen.

Die herrschende Meinung verlangt die Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder bei der Eintragung des Vereins, jedoch genügt hier, dass die Anmeldung von den Vorstandsmitgliedern vorgenommen wird, die zur Vertretung des Vereins (laut Satzung) befugt sind.

Die Anmeldung muss in öffentlich beglaubigter Form geschehen, d.h. die Unterschriften der Vorstandsmitglieder unter der Anmeldung sind von einem Notar zu beglaubigen.

Wichtig für die Praxis bei Fragen im Umgang oder der Zusammenarbeit mit dem Vereinsregister, ist die am 10.02.1999 in Kraft getretene **Vereinsverordnung**, die bundesweit einheitlich gilt.

Antworten auf Fragen z.B. zur Zuständigkeit des Amtsgerichtes, dem Inhalt des Registerblattes, zur Einsicht in das Vereinsregister, oder zur Frage, was eingetragen werden muss, lassen sich darin finden.

Es würde jedoch den Rahmen des Leitfadens sprengen, hierauf näher einzugehen.

2. Vorteile der Eintragung ins Vereinsregister

In diesem Abschnitt sollen die Vorteile, die Ihr Verein durch die Eintragung ins Vereinsregister, auch gegenüber einem nichtrechtsfähigen Verein (nicht eingetragener Verein (§ 54 BGB)) erlangt, aufgezeigt werden.

- 1) Der wichtigste Vorteil ist, **dass Ihr Verein dem Vereinsrecht unterliegt und eigenes Vereinsvermögen und Grundbesitz erwerben kann.**

Die Haftung des Vereins ist somit auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Weiterhin gelten die Handlungen der gesetzlichen Vertreter des Vereins als solche des Vereins und Sie haften nur im Ausnahmefall persönlich. Beim nichtrechtsfähigen Verein haften die Vorstandsmitglieder hingegen nicht nur mit dem Vereinsvermögen, sondern persönlich (**mit dem Privatvermögen**) und gesamtschuldnerisch.

Schon alleine aus diesem Grund ist es sinnvoll, sich für die Rechtsform des e.V. zu entscheiden.

2) Ein weiterer Vorteil des e.V. ist, dass **Ihr Verein unter seinem Namen klagen oder verklagt werden kann**, während bei einem nichtrechtsfähigen nicht der Verein unter seinem Namen sondern nur die einzelnen vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich unter ihren Namen klagen oder verklagt werden können.

3) **Durch die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister ist der Name des Vereins geschützt.**

Dieser Schutz beläuft sich darauf, dass wie bereits erwähnt, der Name anderer Vereine, die im selben Ort oder der selben Gemeinde agieren wollen, sich deutlich von ihrem eingetragenen Vereinsnamen unterscheiden muss (§ 57 Abs.2 BGB).

3. Wichtige Anmerkungen und Tipps

Beachten Sie bitte, dass die bei der Eintragung ins Vereinsregister entstehenden Notargebühren und Gebühren des Amtsgerichtes nicht 100 € überschreiten.

Die Eintragung beim Amtsgericht kann jedoch kostenlos sein, wenn Ihr Verein bereits vor der Eintragung vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Daher sollten Sie bereits vor der Eintragung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anstreben, um Gerichtskosten zu sparen.

Bis ein Verein ins Vereinsregister eingetragen wird, dauert es ungefähr sechs Wochen.

Sie werden benachrichtigt, wenn die Eintragung erfolgt ist.

Bis zum Zeitpunkt der Eintragung kommen für Ihren Verein die Vorschriften über den nichtrechtsfähigen Verein bzw. die BGB-Gesellschaft zur Anwendung.

Sie haften daher bis zur Eintragung ihres Vereins als Vorstand mit Ihrem gesamten Privatvermögen.

Wichtige Unterlagen für die Anmeldung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht):

1. Der Vorstand muss den Verein anmelden (§ 26 BGB).
2. Form der Anmeldung: Notarielle Beurkundung (§§ 77, 129 BGB).
3. Mindestens sieben Mitglieder sind für die Gründung notwendig (§ 56 BGB) und deren Unterschriften zur Gründung werden benötigt.
4. Unterlagen für die Anmeldung (notarielle Beglaubigung ist ausreichend):
 - Satzung im Original
 - Satzung in Kopie
 - Protokoll der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung über die Wahl des Vorstandes
5. Datum der Errichtung der Satzung muss angegeben werden.

D. Der Vorstand des Vereins

1. Allgemeines zur Geschäftsführung des Vorstands

Zunächst gilt es zu definieren, was unter Geschäftsführung des Vorstands zu verstehen ist.

Geschäftsführung ist jede im Dienst des Vereins stehende Tätigkeit des Vorstands.

Dabei kann die Tätigkeit rein tatsächlicher (z.B. Buchhaltung) als auch rechtsgeschäftlicher Art (z.B. Abschluss von Verträgen) sein. **Zur Geschäftsführung des Vorstands gehören somit grundsätzlich alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein vornimmt.**

Es wird hierbei zwischen der Vertretung des Vereins durch den Vorstand nach außen (Außenverhältnis) und der Geschäftsführung im eigentlichen Sinn (Innenverhältnis) unterschieden.

Das BGB differenziert hingegen nicht zwischen Geschäftsführung (im Innenverhältnis) und Vertretung des Vereins nach außen, sondern geht davon aus, dass der Vorstand für beides zuständig ist (§ 26 Abs.2 BGB).

Es ist daher erforderlich, die eigentliche Geschäftsführung von der Vertretung nach außen in der Satzung **klar abzugrenzen**.

Auf diese Differenzierung zwischen Innen- und Außenverhältnis möchte ich im Nachfolgenden näher eingehen.

3. Das Innenverhältnis - die Geschäftsführung im eigentlichen Sinn

2.1. Die Bestellung des Vorstands

Die Bestellung des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung

(§ 27 Abs.1 BGB).

Die Satzung kann für die Bestellung des Vorstandes jedoch andere Organe als die Mitgliederversammlung vorsehen (§ 40 i.V.m. § 27 Abs.1 BGB).

Wichtig ist hierbei, **dass die Bestellung des Vorstandes durch das Bestellorgan, von einem eventuell abgeschlossenen Dienstvertrag (§ 621 BGB) stets getrennt betrachtet werden muss.**

(Bekommt z.B. der Vereinsvorsitzende die vereinbarte Vergütung nicht mehr ausbezahlt, so kann er nicht die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) geltend machen und nicht mehr seiner Arbeit als Vorstand nachgehen, da er zum Tätigwerden aus der Bestellung heraus verpflichtet ist.

Sein Vergütungsanspruch entstammt jedoch dem Dienstvertrag.

Er müsste in diesem Fall also die Bestellung rückgängig machen.

Dies erreicht er zum Beispiel, indem er sein Amt niederlegt. [weiteres hierzu unter 2d) Beendigung der Vorstandschaft])

Merke:

Die Bestellung ist stets getrennt vom begleitend abgeschlossenen Dienstvertrag zu betrachten.

2.2. Die Pflichten des Vorstandes

Grundsatz:

Für den Vorstand besagt § 27 Abs.3 BGB , dass „auf die Geschäftsführung des Vorstandes die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664- 670 BGB entsprechende Anwendung finden“.

Zwischen dem Verein (als Auftraggeber) und dem Vorstand (als Beauftragter) besteht somit in jedem Fall kraft Gesetzes **ein Auftragsverhältnis**, auch wenn nichts ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Dasselbe gilt - so die Rechtsprechung – auch für die übrigen Mitarbeiter des Vereins.

Aus diesem Auftragsverhältnis, wie auch aus anderen gesetzlichen Tatbeständen, ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten des Vorstandes, die durch Satzungsregelungen ergänzt werden können.

Folgende Pflichten ergeben sich jedoch für jeden Vorstand:

- **Sorgfaltspflicht und Auskunftspflicht:**

Oberstes Gebot bei allen Handlungen des Vorstandes **ist die Sorgfaltspflicht**.

Der Vorstand haftet folglich gem. § 276 BGB für ein Verschulden bei der Geschäftsführung.

Verschulden im Sinne des § 276 BGB liegt immer dann vor, wenn die im Fachbereich geltenden Standards in einer konkreten Situation außer Acht gelassen wurden und ein vernünftiger Dritter anders gehandelt hätte.

Der Vorstand hat nach § 276 BGB somit Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

In engem Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht steht **die Auskunftspflicht** des Vorstandes. Demnach ist der Vorstand verpflichtet, dem Verein auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen, die erforderlichen Nachrichten zukommen zu lassen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen (§ 666 BGB).

- **Prinzip der Selbsterledigung:**

Ein Vereinsorgan wie der Vorstand darf ohne satzungsrechtliche Erlaubnis die Ausführung seines Vereinsauftrages nicht einem Dritten übertragen (§ 664 Abs.1 S.1 BGB).

Überträgt er dennoch seinen Auftrag (sprich: seine Aufgaben) einem Dritten, haftet er dem Verein für jeden daraus entstehenden Schaden.

Erlaubt hingegen die Satzung (meist jedoch nicht) die Übertragung des Auftrages, haftet der Vorstand nur für ein mögliches Verschulden bei der Auswahl und der Einweisung des Beauftragten.

Dem Vorstand ist es jedoch jederzeit erlaubt, zur Erledigung und besseren Bewältigung der übernommenen Aufgaben Hilfspersonen einzubeziehen

(z.B. Zuziehung eines Steuerberaters zur Abgabe von Steuererklärungen).

- **Weisungen durch den Verein**

Der Vorstand muss Weisungen der Satzung, der Mitgliederversammlung oder von einem sonstigen, nach der Satzung übergeordneten Organ, **befolgen**.

Von diesen Weisungen darf nur dann abgewichen werden, wenn der Vorstand „den Umständen nach annehmen darf, dass das weisungsberechtigte Organ bei Kenntnis der Sachlage, die Abweichung billigen würde“ (§665 S.1 BGB).

Grundsätzlich muss aber vor jeder Abweichung, das weisungsberechtigte Organ davon unterrichtet werden und dessen Entscheidung abgewartet werden (§ 665 S.2 BGB).

Nur wenn Gefahr im Verzug ist, kann auf die vorausgehende Information verzichtet werden.

- **Erhaltung des Vereinsvermögens**

Dies ist eine der **wichtigsten Pflichten** des Vorstandes. Sie umfasst fast alle Bereiche.

Zu ihr gehören z.B.:

- das Geltendmachen von Ansprüchen und Forderungen des Vereins
- die Abwehr von unberechtigten Forderungen
- die Erhebung von Beiträgen
- der Schutz des Vereins vor Insolvenz (Diese Pflicht besteht vor allem im Interesse der Mitglieder wie auch der Gläubiger des Vereines)

- **Die Schweigepflicht**

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

- **Die Buchführungspflicht**

Laut § 259 BGB ist der Vorstand verpflichtet, über alle Vorgänge des Vereins ordnungsgemäß

(d.h. nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) Buch zu führen oder dies durch Gehilfen (z.B. Steuerberater) durchführen zu lassen.

- **Pflichten gegenüber dem Registergericht**

Eine wichtige Aufgabe des Vorstandes ist es, dass er geänderte Gegebenheiten des Vereins in das Vereinsregister einträgt, damit dieses aktuell bleibt und den tatsächlichen Verhältnissen des Vereines entspricht. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann er sich schadensersatzpflichtig machen und persönlich mit einem Zwangsgeld durch das Gericht belegt werden (§ 78 BGB).

Eintragungspflichtige Vorgänge sind:

- Satzungsänderungen und Zweckänderungen (§§ 33, 71 BGB)
- Vorstandsänderungen (§§ 26, 67 BGB)
- Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes und vom Gesetz abweichende Bestimmungen über die Beschlussfassung im Vorstand (§§ 26, 28 Abs.1, 64 BGB)
- Insolvenz des Vereins (§§ 42, 75 BGB)

- Auflösung des Vereins (§§ 41, 74 BGB)
- Bestellung eines Notvorstands (§ 29 BGB)
- Etc.

- **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist im Sinne des § 36 BGB verpflichtet die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung immer dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

2.3. Die Aufwandsentschädigung des Vorstands

Die Rechtsgrundlage für den Aufwendungsersatzanspruch des Vorstandsmitgliedes ist § 670 BGB.

Macht der Beauftragte (Vorstandsmitglied) zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (Verein) zum Ersatz verpflichtet.

Auch hier gilt es, zum besseren Verständnis zu definieren, was unter Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB zu verstehen ist.

Aufwendungen sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der Arbeitszeit und Arbeitskraft des Beauftragten.

Eine weitere Voraussetzung auf Ersatz der Aufwendungen ist, dass das Vorstandsmitglied die Aufwendungen zum Zwecke der Ausführung des Auftrages, auf freiwilliger Basis, auf Weisung oder als notwendige Folge der Auftragsführung erbracht hat.

Der Anspruch gem. § 670 BGB hat also **nichts mit Vergütung oder Gehaltszahlung** zu tun.

Der Vorstand soll durch § 670 BGB folglich nur die angefallenen Kosten aus der Auftragstätigkeit erstattet bekommen.

Zu diesen anfallenden Kosten gehören z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Verpflegungskosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung der anfallenden Kosten kann pauschal oder konkret erfolgen.

Bei Erstattung der konkreten Kosten sind ein Einzelnachweis und die Vorlage von Belegen erforderlich.

Bei Erstattung nach Pauschalsätzen sollten Sie immer darauf achten, dass diese nicht über den steuerlich anerkannten Beträgen liegen. Liegen sie über den Beträgen, so hat der Empfänger (z.B. Vorstandsmitglied) diese Vergütungen zu versteuern.

Die Frage des Aufwendungsersatz und dessen Höhe sollten Sie klar und deutlich in einer Vereinsordnung (Satzungsgrundlage erforderlich !) oder einzelvertraglich mit dem

Organmitglied regeln. Es ist sogar möglich, diesen Anspruch – entgegen den gesetzlichen Regelungen – durch die Satzung auszuschließen. Regeln Sie diesbezüglich jedoch nichts in Ihrer Satzung, greifen die gesetzlichen Regelungen des § 670 BGB und dies kann für den Verein eventuell sehr nachteilig sein, da dann alle Aufwendungen, die als erforderlich angesehen werden, ersetzt werden müssen.

2.4. Beendigung der Vorstandstätigkeit

1. Durch Widerruf

Die Bestellung des einzelnen Vorstandmitgliedes ist **jederzeit frei widerrufbar** (§ 27 Abs.2 S.1 BGB).

Einschränkungen der Widerrufbarkeit sind jedoch möglich.

So kann in der Satzung bestimmt werden, dass ein Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund (z.B. Unfähigkeit , grobe Pflichtverletzung) oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abberufen werden kann.

Die Abberufung geschieht durch das gleiche Organ, dass die Bestellung vorgenommen hat.

Das von der Abberufung betroffene Organ ist dabei nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB).

Wie bereits unter a) *Die Bestellung des Vorstandes* erwähnt, ist die Abberufung stets vom Dienstvertrag getrennt zu betrachten.

Konkret bedeutet dies, dass durch den Widerruf (in Form der Abberufung) sich zunächst an den Ansprüchen des Vorstandmitglieds auf vertragsmäßige Vergütung nichts ändert (§ 27 Abs. 2 S.1 BGB). Das Amt endet also mit der Abberufung. Sein Vergütungsanspruch jedoch immer erst dann, wenn der Dienstvertrag ordnungsgemäß, unter Einhaltung der vertraglichen Fristen oder fristlos gekündigt wird.

Daher sollten Sie darauf achten, dass mit der Abberufung gleichzeitig auch der Dienstvertrag gekündigt wird, da Sie sonst weiterhin verpflichtet sind, die vertragsmäßige Vergütung zu bezahlen.

2. Weitere Beendigungsgründe

a)

Das Vorstandsamt kann neben der Abberufung durch Zeitablauf (bei befristeter Berufung), durch Amtsniederlegung (Rücktritt) seitens des Vorstandsmitgliedes oder durch Tod des Berufenen (§ 673 BGB) enden.

Bei der Beendigung des Amtes **ist dem Verein alles herauszugeben**, was das Vorstandsmitglied zur Ausführung seines Auftrages vom Verein erhalten hat oder was es aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat.

Hierzu gehören z.B. sämtliche Schriftstücke, Gelder, Vereinsunterlagen, Vereinsbücher.

b) vorläufige Amtsenthebung (Suspension)

Im Vereinsrecht des BGB findet sich keine Regelung zur vorläufigen Amtsenthebung (Suspension) eines Vorstandsmitglieds, so dass hier von einer Gesetzeslücke auszugehen ist. Zu prüfen gilt es, wie sich diese Gesetzeslücke schließen lässt.

Zwar findet sich im Genossenschaftsgesetz eine entsprechende Regelung (§ 40 GenG), nach der der Aufsichtsrat einer Genossenschaft ermächtigt ist Mitglieder des Vorstandes vorläufig von ihren Geschäften zu entheben, jedoch gilt diese Regelung im Vereinsrecht nicht und kann daher nicht durch Analogie übernommen werden.

Auf Grund der Dispositivität des Vereinsrechts kann jedoch solch eine Regelung wie die des § 40 GenG durch eine entsprechende Satzungsklausel in der Vereinssatzung verankert werden.

An diese Satzungsklausel sind sehr hohe Anforderungen zu stellen:

Laut Art. 103 Grundgesetz muss der beschuldigten Person die Möglichkeit zu stehen, sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können.

Es ist außerdem sehr sinnvoll, auf Grund der langen Abstände zwischen den Mitgliederversammlungen, die Entscheidung über die vorläufige Amtsenthebung einem anderen Organ als der Mitgliederversammlung durch die Satzung zu übertragen (z.B. Hauptausschuss, Beirat).

Dieses entscheidet über die Suspension und trifft die Bestimmung, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten Tagung über die entgeltliche Abberufung zu entscheiden hat. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss der Amtsenthebung bestätigen, dann kommt dies einem Abberufungsbeschluss gem. § 27 Abs.2 BGB gleich.

Sie hat jedoch auch die Möglichkeit die Suspension abzulehnen.

Bei einer Ablehnung wird die Suspension wirkungslos und von diesem Moment an darf das betroffene Organ sein Amt wieder mit all seinen Rechten und Pflichten ausüben.

Bitte beachten Sie, dass sowohl der Beschluss über die vorläufige Amtsenthebung, wie auch der entgeltliche Beschluss durch die Mitgliederversammlung immer dem Registergericht mit zu teilen ist, damit die Rechtssicherheit gewahrt bleibt.

3. Entlastung des Vorstandsmitgliedes nach der Beendigung

Am Ende einer Amtszeit ist es üblich, ein Vereinsorgan durch die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) (wenn die Satzung kein anderes Entlastungsorgan vorsieht) zu entlasten.

Durch die Entlastung wird dem entlasteten Organ das Vertrauen bekundet und es wird von Ersatzansprüchen freigestellt.

Bei der Abstimmung über die Entlastung, hat das betroffene Organ kein Stimmrecht (vgl. § 34 BGB).

Die Entlastung umfasst jedoch nur die Freistellung von solchen Ersatzansprüchen, die dem Entlastungsorgan bekannt sind oder bei ordnungsgemäßer Prüfung der vorgelegten Unterlagen erkennbar waren.

Die Entlastungswirkung tritt also folglich nicht ein, wenn Unterlagen manipuliert, „geschönt“ oder unterdrückt worden sind.

Wird die Entlastung nicht erteilt, hat das Vorstandsmitglied die Möglichkeit die ordentlichen Gerichte anzurufen, um Erteilung der Entlastungserklärung zu verlangen.

2.5. Delegation der Geschäftsführung auf andere Organe des Vereins

Nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 26 BGB obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung.

Wie bereits erwähnt, unterscheidet das BGB im Vereinsrecht nicht zwischen Vorstand und Geschäftsführung wie z.B. im GmbH- Recht, sondern geht davon aus, dass alle Geschäfte des Vereins vom Vorstand erledigt werden. Allerdings ist § 27 Abs. 3 BGB eine dispositive Vorschrift, so dass die Satzung davon Abweichungen treffen kann.

Es ist somit durchaus möglich, dass durch eine entsprechende Satzungsregelung der Vorstand seine Geschäftsführung ganz oder teilweise auf ein anderes Organ übertragen kann.

Als denkbare Möglichkeiten kommen in Betracht, dass der bestimmte Geschäftsführer auch Mitglied im mehrgliedrigen Vorstand ist (siehe Ressortprinzip) oder besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist. Auch ist denkbar, dass die geschäftsführenden Aufgaben auf einen angestellten Geschäftsführer des e. V. oder an einen freien Mitarbeiter übertragen werden.

Bei der Delegation der Aufgaben an einen Geschäftsführer muss jedoch beachtet werden, dass der Vorstand die Leitung des Vereins beibehält.

Die Übertragung der Aufgaben darf also nicht soweit führen, dass der Vorstand nur noch als eine „Marionette“ agiert und der Geschäftsführer alle Funktionen des Vorstandes wahrnimmt. Folglich muss der Vorstand an der Geschäftsführung soweit beteiligt sein, als diese mit der Vertretung nach außen zu tun hat.

2.6. Das Ressortprinzip

In der Praxis ist es häufig üblich, dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Grundsätzlich besteht bei einem solchen mehrgliedrigen Vorstand für die Geschäftsführung wie auch für die Vertretung nach außen der **Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung**.

Die Vorstandsmitglieder müssen folglich bei allen geschäftsführenden Handlungen mitwirken oder zumindest mitwirken können.

Um den Anforderungen unserer Zeit gerecht zu werden, ist es jedoch sinnvoll, von diesem Grundsatz durch Satzungsregelungen abzuweichen und die Geschäftsführung nach Sachgebieten und Gegenständen aufzuteilen.

Demnach obliegt die Verwaltung des Vereins zwar insgesamt dem Vorstand, die Aufgaben und Zuständigkeiten für die einzelnen Ressorts sind jedoch fest einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen, für die diese allein verantwortlich sind.

Diese Aufteilung dient einerseits der Entlastung der Vorstandsmitglieder, andererseits kann jedes Vorstandsmitglied nach seinen entsprechenden Fähigkeiten eingesetzt werden.

Merke:

Wird das Ressortprinzip eingeführt,

- so sind die klar beschriebenen Aufgaben eines Ressorts keine Angelegenheiten mehr, für die der Gesamtvorstand zuständig ist.
- tragen die anderen Vorstandsmitglieder **keine volle** Verantwortung für das einem Ressort zugewiesene Aufgabengebiet.
- ist der Ressortleiter für sein Aufgabengebiet allein zuständig und voll verantwortlich.

Möchte ein Verein das Ressortprinzip einführen, so ist auf jeden Fall eine ausdrückliche **Satzungsgrundlage erforderlich**, um vom Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung abweichen zu können (§§ 26, 28 Abs.1, 40 BGB).

Nach der herrschenden Meinung reicht es hier jedoch nicht aus, lediglich die einzelnen Ressortleiter namentlich in der Satzung aufzuzählen (siehe Beispiel).

Beispiel für eine **unwirksame** Ressortaufteilung:

§..... Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

(2) Jeweils zwei der unter Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen.

(3)

Im gezeigten Beispiel ist also lediglich genannt, wie sich der Vorstand zusammensetzt und wer Vertretungshandlungen für den Verein vornehmen kann.

Was hier fehlt und oft auch in der Praxis übersehen wird, ist, dass aus dieser Satzungsregelung nicht hervorgeht, welche Aufgaben die einzelnen Vorstandsmitglieder zu erledigen haben.

Liegt bei Ihrem Verein also nur solch eine Satzungsregelung vor, **handelt es sich um keine Ressortaufteilung**, sondern es greift der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Handlungen des Vereins können somit nur von allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vorgenommen werden. Der Einzelne ist also nicht alleine zur Geschäftsführung befugt.

Es muss daher klar aus der Satzungsregelung hervorgehen, welches Aufgabengebiet dem jeweiligen Ressortleiter zugewiesen ist.

Hilfreich für die Praxis ist es, die Beschreibung der einzelnen Aufgabengebiete nicht in der Satzung, sondern **in einer Geschäftsordnung** vorzunehmen, da Sie sonst bei jeder Veränderung eines Aufgabengebietes die Satzung ändern müssen (es bedarf hierbei aber dennoch einer Satzungsgrundlage).

Merke:

Rechtlich kann eine Ressortaufteilung immer nur dann anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine klare Abgrenzung der einzelnen Ressorts ist erforderlich
- die Ressortzuweisung benötigt eine Satzungsgrundlage
- die Aufgaben müssen zuweisungsfähig sein
- die Aufgaben müssen schriftlich den einzelnen Ressorts zugewiesen werden (durch GO)

Wenn das Ressortprinzip wirksam in einem Verein umgesetzt ist, kann kein Vorstandsmitglied alleine gegenüber einem ihn nicht betreffenden Ressort Weisungen erteilen oder Anordnungen treffen. Es kann folglich also nur der Gesamtvorstand insgesamt Weisungen oder Anordnungen erteilen.

Der Gesamtvorstand nimmt daher eine **Überwachungspflicht** für die einzelnen Ressorts wahr.

Er kann, wie bereits erwähnt, Anweisungen gegenüber einem Ressortleiter nur gemeinsam aussprechen, wenn erforderlich ein Ressort umbesetzen oder notfalls ein Ressort wieder in den Gesamtvorstand „zurückholen“.

Kommen die Mitglieder des Gesamtvorstandes ihrer Überwachungspflicht schuldhaft (§ 276 BGB) nicht nach, so haften sie und der verantwortliche Ressortleiter gegenüber dem Verein für den daraus entstandenen Schaden.

4. Das Außenverhältnis - Die Vertretung des Vereins

3.1 Allgemeines

Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, regelt das Innenverhältnis lediglich die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Organen. Beim Außenverhältnis hingegen tritt der Verein zu einem „außenstehenden Dritten“ in Beziehungen.

Fraglich ist hierbei, wer berechtigt ist, für den Verein Handlungen vorzunehmen bzw. ihn nach außen zu vertreten.

Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten, wie ein Verein nach außen vertreten werden kann. Entscheidend sind hierbei immer die gesetzlichen Regelungen des BGB sowie die Satzungsvorschriften.

Demnach kann die Vertretung erfolgen durch:

- den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB
- einen „besonderen Vertreter“ des Vereins gem. § 30 BGB
- einen Bevollmächtigten des Vereins im Sinne der §§ 164 ff. BGB

3.2 Die Vertretung des Vereins durch den gesetzlichen Vorstand

Laut § 26 Abs. 2 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist dabei **grundsätzlich unbeschränkt**.

Der Vorstand nimmt daher die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins ein.

Seine Handlungen und Erklärungen gegenüber Dritten (z.B. Vertragspartner) werden dem Verein zugerechnet und dieser hat für diese einzustehen.

In zwei Fällen ist der Vorstand jedoch in seiner normalerweise unbeschränkten Vertretungsmacht kraft Gesetzes **beschränkt**:

So sind dem Vorstand Geschäfte, die außerhalb des Vereinszwecks liegen und Geschäfte mit sich selbst (z.B. alleinvertretungsberechtigter Vorstand Schmidt kauft für den Verein ein Grundstück, das ihm selbst gehört) stets untersagt.

Die Vertretungsmacht kann weiterhin durch die Satzung eingeschränkt werden (hierzu Näheres unter 4.).

3.3 Die Vertretung des Vereins durch den besonderen Vertreter nach § 30 BGB

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden können.

Wer im Verein die Stelle eines besonderen Vertreters einnimmt, ist nach den jeweiligen individuellen Gegebenheiten festzustellen. Dies können zum Beispiel ein oder mehrere Abteilungsleiter sein, aber auch ein Geschäftsführer kann besonderer Vertreter sein.

Der besondere Vertreter ist somit **nicht** Mitglied des Vereinsvorstandes. Er hat neben dem Vorstand ein eigenes Tätigkeits- und Verantwortungsgebiet.

Für die Einrichtung eines besonderen Vertreters ist eine ausdrückliche Satzungsgrundlage erforderlich.

Aus der Satzung muss deutlich hervorgehen, dass für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Bestellung des besonderen Vertreters durch die

Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) ist daher unzulässig und unwirksam, wenn die Bestellung eines besonderen Vertreters nicht in der Satzung vorgesehen ist.

Im Zweifel (d.h. wenn aus der Satzung nichts anderes hervorgeht) erstreckt sich die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters „**auf alle Rechtsgeschäfte**“ **die der ihm zugewiesene Geschäftskreis** **gewöhnlich mit sich bringt**.

Der besondere Vertreter hat somit die Stellung eines Vorstands nach § 26 BGB und ist vertretungsberechtigtes Organ, aber eben nur für die Geschäfte, die die Satzung ihm ausdrücklich zuweist. Die Vertretungsmacht ist also auf gewisse Geschäfte, die er innerhalb seines Aufgabenbereiches „gewöhnlich“ zu erledigen hat, beschränkt.

3.4. Der Bevollmächtigte des Vereins (§§ 164 ff. BGB)

Der Verein kann sich durch einen rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten (Stellvertreter) vertreten lassen. Dazu muss der Vorstand oder ein satzungsmäßig berufener besonderer Vertreter (für seinen Zuständigkeitsbereich) eine Vollmacht ausstellen.

Ist die Vollmacht wirksam erteilt, so wirken die Handlungen oder Erklärungen, die der Vertreter gegenüber Dritten abgibt, unmittelbar für und wider den Verein (§ 164 Abs.1 BGB).

Damit eine wirksame Vollmacht vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Es muss sich zunächst überhaupt um einen Stellvertreter im Sinne der §§ 164 ff. handeln und nicht lediglich um einen Beauftragten (§ 662 BGB).

Ein Stellvertreter unterscheidet sich vom Beauftragten dadurch, dass er (im Gegensatz zum Bevollmächtigten) bei all seinen Handlungen einen eigenen Entscheidungsspielraum besitzt und eigene Willenserklärungen abgibt.

b) Es muss eindeutig hervorgehen, dass der Stellvertreter das Rechtsgeschäft **im Namen des Vereins** abschließt. Kommt dies nicht genügend zum Ausdruck, so gilt das Geschäft als in seinem Namen abgeschlossen und ihn persönlich und nicht den Verein treffen alle Folgen des Geschäftes (§ 164 Abs. 2 BGB)

c) Eine wirksame Vollmachtserklärung muss vorliegen (§ 167 BGB). Wie oben erwähnt, kann die Erklärung nur vom Vorstand oder vom besonderen Vertreter (beschränkt auf sein Aufgabengebiet) erteilt werden. Die Erteilung ist an **keine** Formvorschriften gebunden, d.h. **sie kann mündlich geschlossen werden**. Jedoch empfiehlt es sich aus Beweisgründen, die Erteilung mindestens in Schriftform vorzunehmen.

Auf die Folgen, die eintreffen können, wenn der Stellvertreter seine Vertretungsmacht überschreitet, (d.h. als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt) möchte ich später eingehen.

4. Die Beschränkung der Vertretungsmacht

4.1. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Wie unter 3.2 bereits erwähnt, unterliegt die Vertretungsmacht des Vorstands grundsätzlich keinen Beschränkungen.

Jedoch ist es möglich, die Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung einzuschränken.

Voraussetzung einer wirksamen Beschränkung ist eine Vorschrift in der Satzung, die eindeutig den Umfang der Vertretungsbeschränkung festlegen muss.

Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten, wie die Vertretungsmacht des Vorsitzenden durch die Satzung beschränkt werden kann:

- 1) Beschränkung der Vertretungsmacht, indem bestimmte Geschäfte und Bereiche durch die Satzung auf andere Organe des Vereins delegiert werden (z.B. auf besonderen Vertreter)

- 2) Beschränkung der Vertretungsmacht, indem ein Zustimmungsvorbehalt in die Satzung eingetragen wird.
Dies bedeutet, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte (z.B. Grundstückskauf) nicht ohne Zustimmung eines anderen Organs (z.B. Mitgliederversammlung, Hauptausschuss) durchführen kann.

- 3) Beschränkung der Vertretungsmacht durch Bestimmung einer Wertobergrenze. Der Vorstand braucht auch hier die Zustimmung eines anderen Organs, wenn er Geschäfte abschließt, die einen bestimmten Wert überschreiten (z.B. ab 2.500 €)

Oft werden hier in der Praxis sehr viele Fehler gemacht. Viele Satzungen weisen in diesem Punkt Schwächen auf, da in ihnen nicht klar hervorgeht, dass die Vertretungsmacht

eingeschränkt werden soll und es sich nicht lediglich um eine interne Dienstanweisung handelt.

Beispiel:

- a) „Alleinvertretungsberechtigter Vorstand des Vereins ist der erste Vorsitzende.
Bei Grundstücksgeschäften **soll** die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.“

Bei solch einer Satzungsklausel geht nicht eindeutig hervor, dass die Vertretungsmacht an sich beschränkt werden soll. Die Satzungsklausel zielt eher darauf ab, im Innenverhältnis den Vorstand zu verpflichten, bei Grundstücksgeschäften die Mitgliederversammlung anzuhören und ihre Zustimmung herbeizuführen. Holt der Vorstand die Zustimmung nicht ein und schließt er ohne Einwilligung der Mitgliederversammlung einen Vertrag ab, ist dieser wirksam und der Verein muss ihn gegen sich gelten lassen.

- b) „Alleinvertretungsberechtigter Vorstand des Vereins ist der erste Vorsitzende.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahin eingeschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften die Einwilligung der Mitgliederversammlung vorliegen **muss**.“

Aus dieser Formulierung geht deutlich hervor, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten beschränkt ist. **Unterscheiden Sie daher bei Ihren Formulierungen immer deutlich zwischen Innen- und Außenverhältnis.**

Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch immer nur dann wirksam, wenn sie ins Vereinsregister eingetragen wurde (§§ 64 S.2, 68 70 BGB).

Erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung muss ein Dritter diese Beschränkung gegen sich gelten lassen (Prinzip der negativen Publizität), es sei denn, er kannte weder die Beschränkung der Vertretungsmacht noch deren Eintragung und er beweist, dass seine Unkenntnis von der Eintragung nicht auf Fahrlässigkeit beruht (§ 68 S.2 BGB).

Dies bedeutet also auch, dass der Verein immer dann, wenn eine Beschränkung wirksam eingetragen wurde oder die Beschränkung dem Vertragspartner bei Vertragsschluss bekannt war, nicht für das Rechtsgeschäft einstehen muss, das der Vorstand trotz Beschränkung abgeschlossen hat.

Ich möchte dies anhand eines Beispiels verdeutlichen:

Beispiel:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Vorstand Maier nur Kaufverträge bis zu 2.500 € abschließen darf. Bei einem höheren Preis bedarf es der vorherigen Einwilligung des Hauptausschusses. Dies wird in der Satzung eindeutig formuliert und auch ins Vereinsregister eingetragen.

Zwei Monate nach der Eintragung wird für das nächste Musikfest eine neue Tuba benötigt, da die alte auf Grund eines Unfalls kaputt gegangen ist und sich auch nicht mehr reparieren lässt.

Vorstand Maier begibt sich daher in den Instrumentenladen des Ortes. Der Inhaber des kleinen Instrumentenladens Ziegler, der schon öfters Instrumente an den Musikverein verkaufte, hat nur noch eine Tuba zum Preis von 4.000 € auf Lager.

Vorstand Maier kauft ohne vorher eine Einwilligung einzuholen, die Tuba, allein schon deshalb, da sie ihm selbst sehr gut gefällt. Die Tuba soll 2 Tage später geliefert werden.

Ein paar Tage später verlangt Inhaber Ziegler vom Verein die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von 4.000 €

Muss der Verein die neue Tuba bezahlen?

Der Verein (vertreten durch den gesetzlichen Vorstand Maier) und Ziegler haben einen wirksamen Kaufvertrag über eine Tuba zum Preis von 4.000 € abgeschlossen. Daher hat Ziegler zunächst einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises (§ 433 Abs.2 BGB).

Fraglich ist jedoch, ob der Verein den Anspruch gegen sich gelten lassen muss.

Der Verein muss das Geschäft **nicht** gegen sich gelten lassen, da die Beschränkung, dass Maier nur Geschäfte bis zur Höhe von 2.500 € ohne Zustimmung des Hauptausschusstätigen darf, wirksam ins Vereinsregister eingetragen wurde.

Des weiteren kann sich Ziegler nicht darauf berufen, dass er nichts von der Eintragung wusste, da er des öfteren schon Geschäfte mit dem Musikverein abgeschlossen hat und sich inzwischen über die Beschränkung hätte erkundigen können.

Der Verein muss also nicht den Kaufpreis in Höhe von 4.000 € bezahlen.

Variante:

Die Vertretungsbeschränkung wurde zwar in die Satzung, aber **noch nicht** ins Vereinsregister eingetragen.

Ladeninhaber Ziegler wusste nichts von der Beschränkung der Vertretungsmacht.

Hier muss der Verein den Kaufvertrag gegenüber sich gelten lassen und somit an Ziegler den Kaufpreis in Höhe von 4.000 € bezahlen, da die Beschränkung zwar in die Satzung aber noch nicht ins Vereinsregister eingetragen war und Z. somit auf das „Schweigen“ des Vereinsregisters vertraut hat. Da Ziegler bei Vertragsschluss, laut Sachverhalt, nichts von einer Beschränkung wusste, kann ihm auch keine fahrlässige Unkenntnis unterstellt werden. Der Verein muss zwar an Ziegler den Kaufpreis bezahlen, kann aber im Innenverhältnis seinen Vorstand wegen Schlechterfüllung haftbar machen.

Dieser ist auf Grund der Überschreitung seiner Vertretungsmacht verpflichtet, dem Verein den Schaden zu ersetzen (in diesem Fall 1.500 €).

4.2. Beschränkung der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters

Wenn die Satzung dem besonderen Vertreter (§30 BGB) keine einzelnen Geschäfte ausdrücklich zuweist, erstreckt sich die Vertretungsmacht **„auf alle Rechtsgeschäfte, die der durch die Satzung zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt“**.

Hierbei spielen also immer die individuellen Gegebenheiten eine Rolle. Der satzungsrechtlich etablierte besondere Vertreter eines Musikvereins kann wohl wirksam für den Verein ein Platzkonzert abschließen, nicht jedoch ohne weiteres einen Starmusiker verpflichten.

Des weiteren kann die Satzung die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters einschränken oder sogar ganz ausschließen. Auch hier müssen eventuelle Beschränkungen klar und unzweideutig in der Satzung formuliert sein. Es muss daher wieder streng zwischen Innen- und Außenverhältnis unterschieden werden.

Es stellt sich also auch hier die Frage, ob tatsächlich eine Beschränkung der Vertretungsmacht vorliegt oder ob es sich lediglich um eine intern zu befolgende Weisung handelt, die bei Zuwiderhandlung zwar zur Ersatzpflicht des Vertreters führt, der Verein das abgeschlossene Rechtsgeschäft jedoch gegen sich gelten lassen muss.

Die Vertretungsmacht umfasst also immer nur den Geschäftskreis, der dem besonderen Vertreter durch die Satzung zugewiesen ist.

Eine Ausdehnung der Vertretungsmacht auf Geschäfte, die außerhalb dieses Geschäftskreises liegen, ist daher nicht möglich und unwirksam.

Fraglich ist, ob die Beschränkungen, die in der Satzung eingetragen wurden, auch in das Vereinsregister eingetragen werden müssen bzw. können. Die herrschende Meinung verneint dies. Die Meinung der Literatur zu diesem Thema verweist jedoch auf die Schutzbedürfnisse des Rechtsverkehrs und fordert eine Eintragung der Beschränkung, da dies eine Sicherheit für den jeweiligen Vertragspartner des Vereins darstellt, sich über das Vereinsregister erkundigen zu können, wer welche Vertretungsrechte hat.

Handelt der besondere Vertreter ohne Vertretungsmacht (d.h. überschreitet er die ihm durch die Satzung zugewiesene Vertretungsmacht) so ist das von ihm abgeschlossene Geschäft für den Verein nicht verbindlich (§ 177 BGB). Der Verein kann jedoch nachträglich dem Geschäft zustimmen, wenn er es doch als für sich abgeschlossen haben möchte.

Genehmigt der Verein das Geschäft nicht, hat der Vertragspartner des Vereins zwar keinen Anspruch auf Erfüllung des Geschäfts, er kann jedoch an Stelle der Erfüllung den Vertreter des Vereins für den entstandenen Schaden persönlich haftbar machen (§ 179 BGB).

4.3. Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Bevollmächtigten (§§ 164 ff. BGB)

Liegt eine wirksame Vollmachtserteilung des Vereins an den Stellvertreter vor (vgl. 3.4 Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung) so wirken alle Rechtsgeschäfte die der Stellvertreter innerhalb seiner Vertretungsmacht abschließt **unmittelbar für und wider den Verein (§ 164 BGB)**.

Welche Folgen treffen jedoch ein , wenn der Stellvertreter seine Vertretungsmacht überschreitet?

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht, die ja durch den Vollmachtgeber (den Verein) im Innenverhältnis erteilt wird, heißt nicht, das dies automatisch auch eine Beschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis zur Folge hat.

Es muss hier viel eher nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsscheinvollmacht die Frage gestellt werden, ob der Vertreter ohne Vertretungsmacht **handeln konnte**, obwohl er dies auf Grund der Beschränkung **nicht durfte**.

Ist ein Rechtsschein für den gutgläubigen Dritten erkennbar und lässt sich dieser Rechtsschein dem Vollmachtgeber zuordnen, so konnte der Vertreter im Außenverhältnis den Vertrag abschließen (obwohl er durch die Beschränkung nicht so handeln durfte) und

der abgeschlossene Vertrag ist wirksam zustande gekommen und wirkt somit unmittelbar gegenüber dem Verein (§164 BGB).

Liegen jedoch die oben erwähnten Voraussetzungen der Rechtsscheinvollmacht nicht vor, so konnte der Vertreter auch nicht im Außenverhältnis so handeln und der Verein muss den Vertrag nicht gegenüber sich gelten lassen.

Wie bereits beim besonderen Vertreter erwähnt, kann dann jedoch der Vertragspartner des Vereins den Stellvertreter haftbar machen (§179 BGB).

5. Die Haftung des Vereins für seine Organe

5.1. Die Organhaftung (§ 31 BGB)

Wie bereits in den vorherigen Abschnitten erwähnt, ist der Verein als juristische Person selbst nicht handlungsfähig, sondern handelt durch seine Organe oder Bevollmächtigte. Daher wirken Verträge, die von einem vertretungsberechtigten Organ des Vereins für den Verein wirksam abgeschlossen wurden, **unmittelbar für und wider den Verein**.

Der Verein und nicht das jeweilige Organ ist zur Erfüllung verpflichtet.

Der Verein haftet somit grundsätzlich für alle abgeschlossenen Verträge seiner Organe mit dem **Vereinsvermögen**.

Jedoch besteht neben dieser Erfüllungshaftung des Vereins auch eine generelle Schadenshaftung.

Laut § 31 BGB ist der Verein für **jeden Schaden** verantwortlich, den ein Organ des Vereins oder ein verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten zufügt.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Verein gem. § 31 BGB für seine Organe haftet:

- I. Der Handelnde muss ein Organ des Vereins sein (Vorstand, Mitglied des Vorstands, besonderer Vertreter (§30 BGB), aber auch Beirat und Verwaltungsrat etc.)
- II. Das handelnde Organ muss eine Handlung begehen, durch die einem Dritten Schaden zugefügt wird. (z.B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung)
- III. Der Handelnde muss in Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein und nicht als Privatperson die schädigende Handlung begangen haben.

Zum besseren Verständnis auch hier ein kleines Beispiel:

Unser Vorstand Maier, der, wie bereits im vorherigen Fall erwähnt, alleinvertretungsberechtigter Vorstand ist, ist der Meinung, der Verein benötige unbedingt einen eigenen Omnibus, um zu Konzerten zu fahren.

Maier ist, anders als bei Fall 1, in seiner Vertretungsmacht unbeschränkt.

Obwohl Maier weiß, dass die „Vereinskasse“ leer ist und in nächster Zeit auch kein Geldeingang zu erwarten ist (schon gar nicht für einen Omnibus), schließt er mit dem Omnibushändler einen Kaufvertrag über einen neuen Omnibus zum Preis von 40.000 €. Maier versichert dem Unternehmen, die Rechnungen ohne Probleme in 10 Tagen zahlen zu können.

Der Omnibus wird eine Woche später geliefert. Nach 14 Tagen stellt das Unternehmen fest, dass die Rechnung immer noch nicht bezahlt ist. Weitere Ermittlungen ergeben, dass der Verein hoffnungslos verschuldet ist.

Auf Grund eines vereinbarten Eigentumsvorbehalt holt sich das Unternehmen den Omnibus wieder zurück. Dieser hat jedoch in der Zwischenzeit einen erheblichen Wertverlust erlitten durch einen Unfallschaden, der sich kurz nach Ablieferung an den Verein, bei einer Konzertreise ereignete.

Das Unternehmen wirft dem Verein Betrug vor und verlangt daher, im Hinblick auf diesen Betrug, Ersatz des entstandenen Schadens.

Der Verein weigert sich, für den Betrug des Vorstands gerade zu stehen.

Zu recht ?

Nein !

Lassen Sie uns dies an Hand der genannten Voraussetzungen des § 31 prüfen:

- I. Maier ist alleinvertretungsberechtigter Vorstand und somit Organ des Vereins.

- II. Der Handelnde Maier hat tatsächlich einen Betrug begangen, indem er die Zahlungsmöglichkeit des Vereins vorgespiegelt hat und dadurch das Unternehmen veranlasste zu liefern. Für Betrug ordnet das Gesetz die Schadenshaftung gem. § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 263 Strafgesetzbuch an.
Dem Unternehmen ist ein Schaden durch den Wertverlustes des Busses entstanden.

III. Maier hat auch in Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand des Vereins und nicht als Privatmann die schädigende Handlung begangen, da es zu den Vereinsaufgaben des Vorstandes gehört, Verträge für den Verein abzuschließen und der Betrug bei Vertragsschluss begangen wurde.

Somit kann das Unternehmen den Verein unabhängig von vertraglichen Ansprüchen auch auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung seines Vorstands in Anspruch nehmen.
Damit greift also die Organhaftung des § 31 BGB für diesen Fall.

Bitte beachten Sie, dass die **Organhaftung** des Vereins von der Satzung weder **eingeschränkt** noch **ausgeschlossen** werden kann, da es sich hierbei um **keine** dispositive Regelung handelt, sondern um eine strikte gesetzliche Vorschrift, die durch die Satzung nicht berührt wird.

5.2. Haftung des Vereins wegen Organisationsmangels

Oft wird versucht, die Haftung des § 31 BGB zu umgehen, indem für bestimmte Aufgabenbereiche einfach gar kein Organ bestellt wird.

Jedoch kann dadurch die Haftung **nicht** umgangen werden.

Der Verein ist vielmehr verpflichtet, für wichtige Aufgaben ein Mitglied des Vorstands oder einen besonderen Vertreter zu benennen.

Wird für ein bestimmtes Aufgabengebiet des Vereins kein Organ bestimmt, so wird ein Organisationsmangel angenommen, für den der Verein nach § 31 BGB immer dann haftet, wenn einem Dritten durch den Organisationsmangel Schaden zugefügt wird.

Es ist daher sehr wichtig, dass Ihr Verein Organisationsmängeln vorbeugt, indem für alle Organe **ein klares Aufgabenprofil** erstellt wird.

Des Weiteren sollten Sie immer Verkehrssicherungspflichten (z.B. Absperrungen bei einem Umzug) nachkommen, da auch bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht regelmäßig eine Verletzung der Organisationspflicht angenommen wird und Ihr Verein somit haften würde.

E. Sonderfälle in der laufenden Vereinsarbeit

1. Wie muss sich ein Verein verhalten, wenn er keinen Vorstand mehr findet?

Ganz überraschend und unvorbereitet kann der Verein vor der Situation stehen, dass sich bei der nächsten Mitgliederversammlung kein Vorstand mehr finden lässt oder dass der Vorstand ganz plötzlich zurücktritt.

Es stellt sich hier die Frage, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

Probleme treten immer nur dann auf, wenn es sich um den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB handelt. Wie bereits erwähnt unterscheidet das BGB nicht zwischen Innen- und Außenverhältnis, sondern geht davon aus, dass der Vorstand für alles zuständig ist.

Beim Begriff des § 26 BGB handelt es sich daher immer um den Vorstand des Vereins, der den Verein **gerichtlich und außergerichtlich vertritt** und somit die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins wahrnimmt.

Treten also Probleme in der oben genannten Art auf, gilt es zunächst immer zu klären ob es sich dabei um den gesetzlich vorgeschriebenen Vorstand des § 26 BGB oder um ein anderes Organ des Vereins (z.B. den Gesamtvorstand oder den erweiterten Vorstand) handelt.

Probleme treten somit immer dann auf, wenn sich für den Vorstand gem. § 26 BGB keine Amtsinhaber mehr finden lassen, da es sich hierbei um ein notwendiges Organ handelt ohne das der Verein nicht handlungsfähig ist.

Handelt es sich **nicht** um den gesetzlich vorgeschriebenen Vorstand des § 26 BGB so kann Entwarnung gegeben werden, da sich die Gefahr der Handlungsunfähigkeit dann für den Verein nicht stellt.

Ihr Ziel muss also immer sein, die Situation der Handlungsunfähigkeit Ihres Vereins zu verhindern.

Daher sollten Sie klar in Ihrer Satzung Regelungen bezüglich der Amtszeit, Wiederwahl und für die Übergangszeit (bis zur Bestellung eines neuen Vorstands) treffen.

Bitte beachten Sie, dass es **nicht** möglich ist, die Amtszeit des alten Vorstands automatisch zu verlängern, wenn sich kein neuer Vorstand finden lässt.

Mit dem Ablauf der satzungsgemäß geregelten Amtszeit endet immer die Amtszeit des bestellten Vorstands.

Ohne Satzungsgrundlage ist ferner auch nicht möglich, dass bei plötzlichem Rücktritt des 1. Vorstands die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch vom 2. Vorstand übernommen werden. Hier müssen Neuwahlen für das Amt des 1. Vorsitzenden in einer außerordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden.

Sollte Ihre Satzung keine Regelungen zu einer Übergangslösung enthalten ist der Verein bis zu Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung handlungs- und geschäftsunfähig.

Sollte dieser Zustand länger andauern und auch keine Lösung durch Neuwahlen in Sicht sein (weil das Amt keiner übernehmen will) so muss ein **Notvorstand** gebildet werden (§ 29 BGB).

Der Notvorstand ist auf Antrag des Vereins vom zuständigen Amtsgericht zu bestellen.

2. Gibt es einen Anspruch auf Entlastung ?

Kann die Entlastung verweigert werden ?

Entlastung bedeutet die Billigung und Anerkennung der geleisteten Arbeit.

Gleichzeitig wird dem entlasteten Organ das Vertrauen für die bevorstehende Wahlperiode bekundet.

Aus juristischer Sicht heraus bedeutet die Entlastung aber immer auch eine Freistellung des zu entlasteten Organs von Schadensersatzansprüchen für den Entlastungszeitraum.

Durch die Entlastung verzichtet folglich die Mitgliederversammlung auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen das Organ (§ 379 BGB).

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Vorstand oder das jeweilige zu entlastende Organ überhaupt einen Anspruch auf Entlastung hat.

Da das Vereinsrecht selbst keine Regelungen zur Entlastung enthält, kann von einem Anspruch auf Entlastung immer nur dann ausgegangen werden, wenn die Satzung die Entlastungsfrage regelt oder die Entlastung im Verein schon seit Jahren üblich ist und regelmäßig in den Mitgliederversammlungen durchgeführt wurde (Gewohnheitsrecht).

Fraglich ist weiterhin, ob sich die Entlastung nur beschränkt erteilen lässt oder sogar ganz verweigert werden kann.

Die Frage in wie weit Entlastung erteilt wird, **obliegt der vollen Entscheidungsmacht der Mitgliederversammlung**. Sie bestimmt durch Abstimmung ob das Organ vollständig entlastet wird oder nur eine Teilentlastung erfolgen soll. Teilentlastung bedeutet, dass die Entlastung nicht umfassend erteilt wird sondern sich lediglich auf einzelne Geschäfte, einzelne Vorstandsmitglieder oder bestimmte Zeitabschnitte erstreckt.

Eine **gänzliche Verweigerung der Entlastung** ist aber immer **nur dann zulässig**, wenn entsprechende Anhaltspunkte oder einschlägige Gründe, die gegen die Entlastung sprechen, vorliegen.

Eine grundlose Verweigerung der Entlastung ist als Rechtsverletzung anzusehen.

Bei Verweigerung der Entlastungserteilung hat das betroffene Organ die Möglichkeit, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

3. Ausschluss von Mitgliedern

Wie und in welchen Fällen können Sie Vereinsmitglieder wirksam ausschließen?

Der **Ausschluss** eines Mitglieds aus dem Verein stellt die **schwerste Vereinsstrafe** dar, durch die der Verein laut Art. 9 Abs.1 GG berechtigt ist.

Daher sind auch hohe Anforderungen an das Ausschlussverfahren zu stellen.

Das Ausschlussverfahren ist im Vereinsrecht des BGB nicht geregelt.

Laut § 58 Nr.1 BGB muss die Satzung lediglich Regelungen über den freiwilligen Austritt eines Mitglieds enthalten.

Daher ist es nicht zwingend auch den Ausschluss in der Satzung zu regeln.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um Streitereien innerhalb Verein zu vermeiden, sollten Sie jedoch eine klare Regelung über den Ausschluss eines Mitgliedes in Ihrer Satzung treffen.

Bei der Ausgestaltung der Satzungsklausel empfiehlt sich eine Kombination aus einer Generalklausel und einer abschließenden Aufzählung von Ausschlussgründen um im jeweiligen Einzelfall flexibel reagieren zu können.

Beispiel:

§.... Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:

a) das Mitglied Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt,

b)etc.

Ihr Verein ist aber auch dann, wenn Sie bezüglich des Ausschluss eines Mitgliedes in Ihrer Satzung keine Regelung getroffen haben zum Ausschluss berechtigt, aber immer nur wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist für den Verein immer dann gegeben, wenn nach Abwägung der Interessen des Vereins und seiner übrigen Mitglieder mit den Interessen des auszuschließenden Mitgliedes, dem Verein eine fortbestehende **Mitgliedschaft des Betroffenen nicht länger zumutbar** ist.

Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Vereins dazu berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Vereinsmitglieds aus dem Verein beim zuständigen Organ zu stellen.

Wird ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds gestellt, muss das zuständige Organ für den Ausschluss (wenn die Satzung nichts anderes regelt immer die Mitgliederversammlung) den Antrag prüfen ob nach der Satzung ein Ausschlussgrund besteht und anschließend einen Beschluss treffen.

Wichtig ist, dass beim Ausschlussverfahren folgende Punkte beachtet werden:

- **Der Beschluss über den Ausschluss muss ordnungsgemäß zustande kommen.**

Dies ist immer dann der Fall, wenn ein in der Satzung vorgeschriebener Ausschlussgrund berührt wird und dieser Ausschlussgrund klar vom zuständigen Organ benannt wird.

- **Das zuständige Vereinsorgan muss den Beschluss über den Ausschluss treffen.**

Wie oben erwähnt ist dies, falls die Satzung nichts Abweichendes regelt, die Mitgliederversammlung.

- **Das Ausschlussorgan muss nach den jeweiligen Satzungsregelungen oder nach den allgemeinen Einberufungsregelungen für die Mitgliederversammlung einberufen werden.**
- **Die Beschlussfassung über den Ausschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu treffen (es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes).**

- **Laut § 34 BGB hat das vom Ausschluss betroffene Mitglied kein Stimmrecht.**
- **Dem betroffenen Mitglied müssen die Gründe für den Ausschluss in schriftlicher Form dargelegt werden. Des Weiteren muss der Ausschließungsbeschluss protokolliert werden.**
- **Dem betroffenen Mitglied muss rechtliches Gehör verschafft werden.**

Das Mitglied muss somit die Möglichkeit haben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (i.d.R. in schriftlicher Form).

- **Der Ausschließungsbeschluss wird erst dann wirksam, wenn er dem betroffenen Mitglied wirksam zugeht.**

Laut § 130 BGB ist von einem wirksamen Zugang immer erst dann auszugehen, wenn der Beschluss unter gewöhnlichen Umständen in den Machtbereich des Mitgliedes gelangt ist. Den Beweis des wirksamen Zugangs hat im Zweifel der Verein zu erbringen.

Wurde ein Mitglied aus dem Verein durch Beschluss des zuständigen Organs ausgeschlossen, so hat es die Möglichkeit über vereinsinterne Rechtsbehelfe oder ein vereinsinternes Schiedsverfahren gegen den Ausschluss vorzugehen.

Besteht in einem Verein keines der beiden genannten Verfahren, so hat das betroffene Mitglied nur die Möglichkeit den Ausschluss im Rahmen einer **Feststellungsklage** (§ 256 ZPO) durch ein Zivilgericht überprüfen zu lassen.

Ziel der Klage ist es, die Unwirksamkeit des Beschlusses über den Ausschluss vom Gericht feststellen zu lassen.

Bekommt das Mitglied recht, wird der Ausschließungsbeschluss aufgehoben und die Mitgliedschaft im Verein besteht fort.

5. Minderjährige im Verein

Die **Jugend** gilt wohl als der **wichtigste Bestandteil eines Vereins**. Von ihr hängt die Zukunft des Vereins ab. Damit es nicht zu unnötigen Konflikten zwischen Jugendlichen und Verein kommt, ist das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Verein klar zu regeln.

Der Verein muss in seiner alltäglichen Praxis daher deutlich zwischen volljährigen Vereinsmitgliedern und Minderjährigen unterscheiden, da sich für den Verein bei den verschiedenen Alterstufen jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Das Minderjährigenrecht des BGB, das für jeden Verein zur Anwendung kommt, unterscheidet zwischen drei Altersgruppen:

- 0 bis zum 7. Lebensjahr:

Zwischen dem 0. und dem 7. Lebensjahr gilt ein Jugendlicher als geschäftsunfähig (§ 104 Abs.1 BGB). Alle abgegebenen Willenserklärungen des Minderjährigen sind somit nichtig (§ 105 Abs.1 BGB). Er selbst kann daher nicht wirksam Rechtsgeschäfte abschließen, sondern seine gesetzlichen Vertreter (in der Regel beide Elternteile (§ 1626 BGB)) müssen für ihn handeln.

- Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr:

Wer das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt als beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Diese Jugendlichen können Rechtsgeschäfte eingehen. Ihre Willenserklärungen sind wirksam, wenn das Rechtsgeschäft einen **lediglich rechtlichen** Vorteil für diese Jugendlichen darstellt (z.B. Schenkung an den Jugendlichen).

Jedoch sind die meisten Rechtsgeschäfte, die ein Jugendlicher eingeht, auch immer mit einem rechtlichen Nachteil verbunden. So z.B. grundsätzlich alle gegenseitigen Verträge (Mitgliedschaftsvertrag mit dem Verein).

Da das Minderjährigenrecht vom Grundsatz bestimmt wird, den Jugendlichen vor sich selbst und auch vor anderen zu schützen, bedarf der Minderjährige beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen rechtlichen Nachteil beinhalten, zu deren Wirksamkeit daher immer der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

Wurde ein Vertrag ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossen, so gilt er als schwebend unwirksam. Dies bedeutet, dass die abgegebene Willenserklärung (und somit auch das Rechtsgeschäft) solange nichtig ist, bis die Eltern das Rechtsgeschäft genehmigen.

Wird keine Genehmigung erteilt, ist das abgeschlossene Rechtsgeschäft unwirksam (§ 108 Abs.1 BGB).

- Ab Vollendung des 18. Lebensjahres:

Laut § 2 BGB tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Mit Erreichung der Volljährigkeit ist ein Mensch voll geschäftsfähig.

Im Folgenden möchte ich auf einige spezielle Fälle des Vereinslebens eingehen, bei denen das Minderjährigenrecht des BGB seine Anwendung findet:

- a) Vereinsbeitritt:

Minderjährige, die **geschäftsunfähig** sind (§§ 104, 105 BGB), können nur durch ihre Eltern beitreten.

Dies bedeutet, dass die Eltern ein Aufnahmegesuch für den Jugendlichen stellen müssen.

Beschränkt geschäftsfähige Jugendliche hingegen können selbst eine Beitrittserklärung unterschreiben. Da die Vereinsmitgliedschaft jedoch nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil für den Jugendlichen darstellt, sondern auch immer mit Pflichten verbunden ist, müssen die Eltern ihre Einwilligung zum Mitgliedschaftsvertrag zwischen Jugendlichen und Verein erteilen.

- b) Übernahme von Vereinsämtern:

Eindeutig lässt sich auch die Frage beantworten, ob ein Minderjähriger ein Vereinsamt übernehmen kann.

Ein Geschäftsunfähiger kann **kein** Vereinsamt übernehmen.

Ein beschränkt Geschäftsfähiger kann aber durchaus ein Vereinsamt übernehmen, sofern sein gesetzlicher Vertreter hierzu seine Einwilligung erteilt (§§ 106, 107 BGB).

c) Ausübung von Mitgliederrechten:

Fraglich ist, welche Mitgliederrechte ein beschränkt geschäftsfähiger Jugendlicher im Verein überhaupt wahrnehmen darf.

Ist er z.B. berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort auch vom Stimmrecht gebrauch zu machen ?

Grundsätzlich gilt:

Durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme des Minderjährigen in den Verein, hat dieser konkludent (hier: stillschweigend, automatisch) sein Einverständnis zur Wahrnehmung aller mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte zum Ausdruck gebracht.

Das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters gilt also auch im Fall der Stimmrechtsausübung als erteilt, da er in den Vereinsbeitritt des Jugendlichen eingewilligt hat.

Somit steht also grundsätzlich jedem beschränkt geschäftsfähigen Jugendlichen ein **uneingeschränktes Stimmrecht** zu, es sei denn, die Satzung regelt etwas Gegenteiliges.

Möchte der Verein, dass dem Jugendlichen kein oder nur ein beschränktes Stimmrecht zusteht (z.B. in der Mitgliederversammlung), so muss dies durch eine entsprechende Satzungsklausel zum Ausdruck gebracht werden.

Dies gilt auch für die Einschränkung aller anderen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

d) Abschluss von Verträgen:

Im Vereinsleben kommt es durchaus häufiger vor, dass mit den Jugendlichen Verträge geschlossen werden. Handelt es sich hierbei um Verträge, die nicht durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft gedeckt sind (wie z.B. Teilnahme des Jugendlichen an Freizeiten, Ausflügen oder die Erhebung von sonstigen Gebühren und Leistungen z.B. Selbstbeteiligung an der Probenfreizeit),

bedarf es jedes Mal der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

e) Ansprüche des Vereins gegenüber dem Jugendlichen:

Nach deutschem Recht ist immer derjenige aus einem Vertrag heraus berechtigt und verpflichtet, der den Vertrag auch abgeschlossen hat. Das einzelne Vereinsmitglied ist daher verpflichtet, die sich aus dem Mitgliedschaftsvertrag ergebenden Pflichten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Die wichtigste Pflicht ist hierbei die Erfüllung der Beitragspflicht.

Dieser Grundsatz gilt auch für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied.

Er und nicht sein gesetzlicher Vertreter ist Vertragspartner des Vereins geworden und hat somit seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Erfüllt der Minderjährige seine sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht, so ist der Minderjährige **höchstpersönlicher Schuldner** des Vereins und nicht sein gesetzlicher Vertreter.

Der Verein müsste also im Falle eines Beitragsrückstandes den Minderjährigen auf Erfüllung verklagen und nicht den gesetzlichen Vertreter (Eltern), da diese grundsätzlich nicht für die Schulden ihres Kindes haften.

Jedoch lässt sich der Anspruch des Vereins auf Beitragszahlung gegen den Jugendlichen nicht durchsetzen, da dieser nicht über ausreichende Mittel verfügt.

Um dieser schwierigen Situation entgegen zu wirken, ist es ratsam, die Eltern, vom Beginn der Mitgliedschaft ihres Kindes an, für die Pflichten des Kindes haften zu lassen.

So sollten Sie durch eine entsprechende Vereinbarung in der Aufnahmeerklärung regeln, dass sich die Eltern zur Zahlung der Beiträge des Kindes verpflichten.

f) Die Aufsichtspflicht:

Durch den Vereinsbeitritt des Jugendlichen übernimmt der Verein vertraglich (durch den Mitgliedschaftsvertrag) die Aufsichtspflicht für den Jugendlichen von den Eltern (§ 832 Abs.2 BGB), während dieser am Vereinsleben teilnimmt.

Der Verein delegiert diese gesetzliche Verpflichtung an die Ausbilder, Jugendleiter oder Übungsleiter. Diese übernehmen die Stellung eines gesetzlichen Vertreters für den Jugendlichen während der Zeit, die der Jugendliche im Verein verbringt.

Der Verein ist durch die übertragene Aufsichtspflicht verpflichtet, den Jugendlichen vor Gefahren durch sich selbst oder anderen zu schützen.

Des weiteren haftet der Verein für Schäden, die der Jugendliche Dritten widerrechtlich zufügt. Diese Haftung des Vereins entfällt jedoch immer dann, wenn der Verein seiner Aufsichtspflicht genügt oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht nicht abgewendet werden konnte (§ 832 Abs.1 S.2 BGB).

g) Minderjährige im Vereinsausschlussverfahren:

Natürlich ist es auch möglich, Minderjährige bei Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen oder aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen.

Jedoch kommt neben den bereits genannten Voraussetzungen für ein wirksames Ausschlussverfahren aus Gründen des **Minderjährigenschutzes** dem Gesichtspunkt „Verschaffung rechtlichen Gehörs“ große Bedeutung zu.

Nach der Rechtsprechung genügt es bei Jugendlichen **nicht**, nur dem Betroffenen selbst rechtliches Gehör zu verschaffen.

Sie verlangt, dass **auch dem gesetzlichen Vertreter** des Jugendlichen rechtliches Gehör eingeräumt werden muss.

Wird dem gesetzlichen Vertreter kein rechtliches Gehör verschafft, so liegt ein Verfahrensfehler vor und die Ausschlussmaßnahme ist als unwirksam zu betrachten.

h) Probleme beim Eintritt der Volljährigkeit:

Vollendet ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr, ist er als voll geschäftsfähig zu betrachten.

Zwar kann der Jugendliche nun ohne seinen gesetzlichen Vertreter Entscheidungen treffen oder Verträge eingehen und er unterliegt auch nicht mehr der Aufsichtspflicht, jedoch bringt der Übergang des Minderjährigen ins Erwachsenenalter auch immer einige **Probleme** mit sich, die der Verein unbedingt beachten muss.

Auf die zwei Wichtigsten möchte ich im Folgenden eingehen:

- § 1822 Nr.5 BGB:

Soll der Mitgliedschaftsvertrag **länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit** des Kindes fort dauern, bedarf es laut § 1822 Nr.5 BGB der **Genehmigung** des Mitgliedschaftsvertrags **durch das Vormundschaftsgericht**. Diese Genehmigung ist vom gesetzlichen Vertreter beim Vormundschaftsgericht einzuholen.

Dies heißt also konkret, dass der Mitgliedsvertrag, den der Minderjährige mit Einwilligung seiner Eltern mit dem Verein geschlossen hat, als **unwirksam** zu betrachten ist, wenn dieser noch über ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit fortläuft ohne dass eine Kündigung erklärt werden konnte.

Um dieser gesetzlichen Regelung entgegenzuwirken, sollten Sie entsprechende Regelungen in Ihrer Satzung treffen.

Dem Minderjährigen muss also nach dieser gesetzlichen Regelung, sofort nach Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mitgliedschaft mit dem Verein kündigen zu können.

Folgende Satzungsregelungen bieten sich dazu an:

1. Kurze Kündigungsfristen

Die Satzung sollte zur Kündigung der Mitgliedschaft eine Regelung treffen, dass unter Einhaltung der Kündigungsfristen eine Kündigung der Mitgliedschaft auch während des Jahres und nicht erst am Ende eines Jahres möglich ist.

Wird solch eine Klausel in die Satzung aufgenommen, entfällt der Anwendungsbereich des § 1822 Nr.5 BGB, da dann der Vertrag nicht länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fort dauert.

2. Befristung der Mitgliedschaft

Eine weitere Möglichkeit der Unwirksamkeit des Mitgliedschaftsvertrages zu entgehen, ist, die Dauer der Mitgliedschaft bei Minderjährigen auf das Jahresende nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu befristen.

Anschließend müsste das volljährige Vereinsmitglied dann einen eigens unterzeichneten Aufnahmeantrag stellen.

- Minderjährigenschaftsbeschränkungsgesetz:

Nach dem 1999 in Kraft getretenen Minderjährigenschaftsbeschränkungsgesetz haftet das in die Volljährigkeit eingetretene Mitglied nicht mehr für seine Beitragsschulden als Minderjähriger (§ 1629 a BGB).

Laut § 1629 a Abs.1 S.2 BGB beschränkt sich die Haftung des volljährig gewordenen auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes.

Sorgen Sie also dafür, dass bei Mitgliedern, die in die Volljährigkeit eintreten, alle noch offen stehenden Beiträge vor Erlangung der Volljährigkeit erbracht werden, da sich die nun volljährigen Jugendlichen sonst auf die Haftungsbeschränkung des § 1629 a BGB berufen können und noch offene Beiträge verfallen.

6. Warum lohnt es sich für einen Verein, Geschäfts- und Vereinsordnungen zu erlassen? Was gilt es dabei zu beachten?

In modern geführten Vereinen geht man immer mehr dazu über, die Satzungen von langen und umständlichen Regelungen zu befreien, indem Detail- und Ausgestaltungsregelungen auf Geschäfts- und Vereinsordnungen übertragen werden.

Zunächst gilt es zu definieren, was eigentlich unter einer Geschäftsordnung und was unter einer Vereinsordnung zu verstehen ist, da in der Praxis häufig der Fehler begangen wird, beide als ein und dasselbe anzusehen.

Die Geschäftsordnung enthält Regelungen über die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung).

In ihr kann geregelt werden, wie z.B. die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung **innerhalb der einzelnen Gremien** zu erfolgen hat.

Des Weiteren können Geschäftsordnungen Verwaltungsabläufe des Vereins regeln.

Eine Geschäftsordnung bestimmt folglich immer nur den Entscheidungsablauf innerhalb eines Vereinorgans und **wirkt nicht nach außen**.

Die Vereinsordnung hingegen regelt den „Betrieb“ des Vereins, insbesondere das **Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern** (z.B. durch eine Jugend- oder Beitragsordnung).

Fraglich ist jedoch, welche **Vorteile** Geschäfts- und Vereinsordnungen für den Verein beinhalten und mit welchen **Problemen** der Verein rechnen muss.

Durch Vereins- und Geschäftsordnungen ist der Verein in seiner Führung flexibler.

Er kann schneller auf geänderte Rahmenbedingungen seiner externen Umwelt und innerhalb seines Vereins reagieren.

Diese Flexibilität begründet sich vor allem dadurch, dass Vereins- und Geschäftsordnungen leichter als die Satzung erlassen und geändert werden können. Bedarf es bei einer Satzungsänderung laut Gesetz einer 3/4- Mehrheit (soweit die Satzung nichts anderes regelt), so kann eine Vereins- oder Geschäftsordnung bereits mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Bedarf eine Satzungsänderung zu ihrer Gültigkeit immer auch der Eintragung ins Vereinsregister, so entfällt bei Änderungen der Vereins- oder Geschäftsordnung dieser komplizierte Verfahrensweg, da sie bereits ohne die Eintragung ins Vereinsregister ihre Wirksamkeit entfaltet.

Anders gesagt bedeutet dies:

Regelt der Verein alle Belange in seiner Satzung, so zieht dies bei jeder geringfügigen Änderung eine Satzungsänderung mit sich und dem Verein geht dadurch die Fähigkeit, schnell auf Änderungen reagieren zu können, verloren.

Vereins- und Geschäftsordnungen ermöglichen dem Verein also, Einzelheiten, Detailregelungen sowie Verfahrensfragen auszulagern und damit die Satzung zu entlasten.

In der Vereinssatzung müssen dann „nur noch“ die Grundentscheidungen und Leitprinzipien des Vereins geregelt werden.

Bitte beachten Sie, dass für den Erlass einer Geschäfts- oder Vereinsordnung in der Satzung immer eine sogenannte **Ermächtigungsgrundlage** erforderlich ist.

Dies bedeutet, dass die Satzung immer die wesentlichen Grundlagen der Geschäfts- oder Vereinsordnung beinhalten muss und **nur die Details** dann in der entsprechenden Ordnung geregelt werden.

Die erwähnten Vorteile kommen aber immer nur dann in Betracht, wenn es sich bei Ihren Ordnungen um **satzungsnachrangige** Ordnungen handelt.

Als **satzungsnachrangig** gilt eine Ordnung immer dann, wenn Sie nicht Bestandteil der Satzung ist und in Ihr nicht grundlegende Dinge geregelt sind.

Häufig werden in der Praxis jedoch die Ordnungen vom Verein **zum Bestandteil** der Satzung gemacht, so dass diese **Satzungsqualität** besitzen und nicht mehr nachrangig sind.

Besitzen die Ordnungen jedoch Satzungsqualität, so zieht dies bei jeder Änderung der Ordnung immer den umständlichen Verfahrensweg der Satzungsänderung mit sich und die angesprochene Flexibilität kann nicht genutzt werden.

Daher ist es empfehlenswert, bereits in der Ermächtigungsgrundlage dafür zu sorgen, dass Ihre Ordnungen als satzungsnachrangig betrachtet werden, um die Vorteile nutzen zu können.

Eine entsprechende Formulierung in der Satzung kann zum Beispiel lauten:

„Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind **nicht** Bestandteil der Vereinssatzung und werden **nicht** in das Vereinsregister eingetragen.“

Jedoch kann der Verein nicht frei entscheiden, welche Vereins- oder Geschäftsordnungen Satzungsqualität besitzen und welche nicht.

Auch reicht hierzu nicht eine entsprechende Formulierung in Ihrer Satzung aus.

Es kommt immer auch auf die Ausgestaltung der jeweiligen Ordnung und ihre **tatsächliche Handhabung** an.

So müssen Ordnungen, die keine Satzungsqualität besitzen sollen und die es ja, wie bereits erwähnt, anzustreben gilt, folgendermaßen gestaltet sein:

- **Satzungsnachrangige** Ordnungen dürfen nur solche Regelungen enthalten, die **nicht** zur Verfassung des Vereins gehören.
- Sie dürfen **keine Grundentscheidungen** des Vereinslebens regeln. Dies ist immer der Satzung vorbehalten.
- Alle Regelungen, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, müssen in der Satzung geregelt werden. Nur die **Ausgestaltung dieser Regelungen** darf in der Ordnung geschehen.

Aus der Ermächtigungsgrundlage muss des weiteren hervorgehen, welches Vereinsorgan für den Erlass von Geschäfts- bzw. Vereinsordnungen zuständig ist.

Wenn in der Satzung nichts anderes geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung zuständiges Organ. Die Mitgliederversammlung kann jedoch von ihrer Kompetenz Gebrauch machen und ihre Zuständigkeit auf ein anderes Organ (z.B. Vorstand, Hauptausschuss) übertragen. Diese Kompetenzübertragung bedarf jedoch einer eindeutigen Satzungsregelung.

Nachdem Ihr Verein nun eine Ordnung erstellt hat und hierfür auch eine Ermächtigungsgrundlage in der Satzung geschaffen hat, muss er dafür sorgen, dass jedes Mitglied die Möglichkeit hat, sich über die Ordnungen **informieren** zu können. Denn **erst durch die Bekanntmachung der Ordnungen gegenüber ihren Mitgliedern werden die Ordnungen für diese verbindlich.**

Die Bekanntmachung kann z.B. über eine Vereinszeitschrift, ein Rundschreiben etc. erfolgen.

F. Anhang

Verfasser des Leitfadens:

Markus Lutz, Student an der Fachhochschule Nürtingen, Außenstelle Geislingen
im Studiengang Wirtschaftsrecht.

Praktikum beim BDMV / BVBW im Zeitraum September 2001 bis Februar 2002.

Quellenangaben:

- Der Vereinsmanager Band 2, Stefan Wagner, Praxislexikon Verein und Recht, Kognos Verlag, ISBN 3-9801921-1-3
- Handbuch für den Vereinsvorsitzenden, Adelheid Rupp, Vereinsrecht, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, ISBN 3-8125-0425-1
- Handbuch für die Vereinsführung Band 1 und 2, Alfred Entenmann, Recht- Finanzen- Organisation, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, ISBN 3-415-01427-4
- Creifelds Rechtswörterbuch 16. Auflage, Dr. Carl Creifelds, Verlag C.H. Beck oHG, ISBN 3-406-46411-4
- Kultur & Recht, Alexander Unverzagt / Gereon Röckrath, Raabe Fachverlag für Öffentliche Verwaltung, ISBN 3-8189-0503-X
- Einführung in das bürgerliche Recht (erschienen 2000), Prof. Dr. Dieter Weber Studiengangleiter Wirtschaftsrecht, FH Nürtingen
- Recht in der Immobilienwirtschaft (erschienen 2001), Prof. Dr. Dieter Weber Studiengangleiter Wirtschaftsrecht, FH Nürtingen
- Zivilrecht: Wirtschaftsrecht, Gesetzestexte, Aufl. 9. 2000/2001, Nomos Verlagsgesellschaft, ISBN 3-7890-6866-7
- Bundesgerichtshof- und Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (Angabe der einzelnen Entscheidungen im Text)